

Unfallversicherung

Ausgabe 3 | 2012

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

aktuell



Inklusion
statt Integration

Extra:
SiBe-Report



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Kurz & knapp

Seite **3**

- Internetportal über Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen
- Weltnichtrauchertag



Im Blickpunkt

Seite **4-6**

- Inklusion statt Integration – Gleichberechtigung für Menschen mit Behinderung



Prävention

Seite **7-16**

- Hilfe – mein Kollege hat Depressionen
- **Serie:** Krank durch Lärm – Lärminderung am Arbeitsplatz
- Präventionskampagne „Ich trage Helm, weil ...“
- Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 – Handlungshilfen
- Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“
- Verabschiedung Walter Schwab



Recht & Reha

Seite **17-22**

- Kliniktour 2012 in Murnau: „Weil Bewegung verbindet“
- **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- **Serie:** Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz



Bekanntmachungen

Seite **23**

- Erste bayerische Verkehrssicherheitskonferenz
- Sitzungstermin

Sibe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 3/2012 – Juli/August/Sept. 2012

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat:

Richard Barnickel, Christina Bucher, Michael von Farkas, Sieglinde Ludwig, Karin Menges, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Rainer Richter, Andrea Ruhland, Ulli Schaffer, Walter Schreiber, Katja Seßlen

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@kuvb.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel: Studio DER/fotolia, S. 3: Rumkugel/fotolia; S. 4: auremar/fotolia; S. 5: Lisa F. Young/fotolia; S. 6: Dan Race/fotolia, Studio DER/fotolia; S. 7: lichtmeister/fotolia; S. 8: Viktor Kuryan/fotolia; S. 10: line-of-sight/fotolia; S. 12: KUVB; S. 13: portadesign; S. 14: DGUV; S. 15-16: KUVB; S. 17: peppi18/fotolia; S. 18: Daniel Ernst/fotolia; S. 20: Matthias Buehner/fotolia; S. 21: pegbes/fotolia; S. 22: auremar; S. 23: KUVB

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Internetportal über Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen

„Endlich können wir das ganze breite Angebot unserer bayerischen Werkstätten für behinderte Menschen auf einer Internetseite abrufen!“, freut sich Irmgard Badura, Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Bei rund 118 Hauptwerkstätten und vielen angeschlossenen Zweigwerkstätten mit einer großen Vielzahl an verschiedenen Produkten und Dienstleistungen kann man schon einmal den Überblick verlieren. Damit das in Zukunft nicht mehr passiert, gibt es jetzt ein neues Internetportal. Es ermöglicht einen Überblick über alle Produkte und Dienstleistungen der bayerischen Werkstätten für behinderte Menschen. Es richtet sich vor allem an mögliche Auftraggeber, insbesondere an die verschiedenen Ressorts der Staats-

regierung, Unternehmen, aber auch an die interessierte Öffentlichkeit. Erstellt wurde das Portal von der Landesarbeitsgemeinschaft der bayerischen Werkstätten für behinderte Menschen.

„Ich bedanke mich für das große Engagement der Landesarbeitsgemeinschaft der bayerischen Werkstätten. Ebenso danke ich den beteiligten Partnern, insbesondere dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, das die Erstellung des Portals auch finanziell gefördert hat, und dem Staatsministerium der Finanzen. Beide Ministerien haben mit mir die Entwicklung des Internetportals sehr konstruktiv begleitet“, so Irmgard Badura.

Alle Beteiligten hoffen sehr, dadurch neue Aufträge zu generieren und die Bekanntheit der Werkstätten zu steigern.



Bei der qualitativ hochwertigen Arbeit, die dort geleistet wird, ist davon auszugehen, dass das Projekt ein Erfolg wird. Sie finden das Portal unter:

➔ www.wfbm-bayern.de/leistungskatalog

WELTNICHTRAUCHERTAG

Drogenbeauftragte ruft Erwachsene zum Rauchstopp auf und fordert mehr Hilfen zum Rauchverzicht insbesondere in der Schwangerschaft

Anlässlich des Weltnichtrauchertages hat die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Mechthild Dyckmans dazu



aufgerufen, den Tag zum Anlass für einen geplanten Rauchstopp zu nutzen: „Rauchen ist gesundheitsschädlich. Wer lange raucht, verliert etwa zehn Jahre seiner Lebenserwartung. Während wir unter Kindern und Jugendlichen einen nachhaltigen Trend zum Nichtrauchen haben, rauchen in der erwachsenen Bevölkerung jedoch noch immer 30,5% der Männer und 21,2% der Frauen. Die Mehrzahl der Raucherinnen und Raucher möchte mit dem Rauchen aufhören, doch das ist für viele schwierig. Nehmen Sie diesen Tag zum Anlass für den Rauchstopp. Es bestehen in Deutschland viele Angebote zur Aufgabe des Rauchens, die Sie hierbei unterstützen. Nutzen Sie diese, wenn Sie es nicht alleine schaffen.“

In der Schwangerschaft rauchen noch immer rund 21% der Frauen, obwohl das Rauchen für das ungeborene Kind eine besonders große gesundheitliche Gefahr darstellt. Die Risiken durch das Rauchen sind für das Kind viel größer als ange-

nommen: mehr Frühgeburten, eine verringerte Lungenentwicklung, eine höhere Infekt- und Allergiefähigkeit sowie der plötzliche Kindstod werden auch auf das Rauchen während der Schwangerschaft zurückgeführt.

„Hier muss insbesondere durch die Ärzteschaft mehr Beratung und Unterstützung gegeben werden, denn eine Aufgabe des Rauchens gelingt trotz des oftmals guten Willens nur einem kleinen Teil der rauchenden Schwangeren und deren Partnern. Dies ist ein unerlässlicher Bestandteil der ärztlichen Beratung und Behandlung, für die ich mich als Drogenbeauftragte einsetze, denn Rauchen stellt aus meiner Sicht eine behandlungsbedürftige Abhängigkeitserkrankung dar“, so Mechthild Dyckmans.

Weitere Informationen unter:
➔ www.drogenbeauftragte.de oder
➔ www.rauchfrei-info.de.

Gleichberechtigung für Menschen mit Behinderung:

Inklusion statt Integration

Im Jahr 2006 verabschiedeten die Vereinten Nationen die „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, die Inklusion auf allen Ebenen der Gesellschaft fordert. Deutschland hat diese Konvention 2009 ratifiziert und ist damit zu deren Umsetzung verpflichtet (abrufbar unter www.einfach-teilhaben.de). Die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konkretisiert die Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Im Übereinkommen finden sich viele spezielle Bestimmungen, die auf die Lebenssituation behinderter Menschen eingehen. Die zentralen Ziele sind die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und Diskriminierung behinderter Menschen in der Gesellschaft zu unterbinden.



Im Gegensatz zur Integration fordert Inklusion eine völlige Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung. Es geht also nicht darum, behinderte Menschen in die Welt der „normalen“ zu integrieren, wie der frühere Ansatz war, sondern sie in ihrer Unterschiedlichkeit zu akzeptieren und mit ihnen in allen Bereichen selbstverständlich zusammenzuleben. Dies setzt voraus, dass die Gesellschaft sich auf die Bedürfnisse der Behinderten einstellt und sie an allen Aktivitäten teilhaben lässt. Schulen, Arbeitsplätze, kulturelle Einrichtungen und sonstiges gesellschaftliches Leben müssen sich daher anpassen und barrierefreie Rahmenbedingungen schaffen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ihr Grundrecht auf Inklusion auch zu leben.

Inklusion und Bildung

Das Recht auf Bildung als Menschenrecht beinhaltet das Recht auf ein gemeinsames Lernen von nicht behinderten und behinderten Kindern und Jugendlichen. Das bedeutet, dass ein inklusives Bildungssystem schrittweise aufgebaut werden muss. Es bedeutet aber auch, dass jedem Behinderten im Einzelfall ein diskriminierungsfreier Zugang zu einem sinnvollen wohnortnahen Bildungsangebot an einer Regelschule ermöglicht werden muss. Dies gelingt bisher im Bereich der Grundschulen und solange es sich um Körperbehinderte handelt ganz gut, obwohl sich auch hier oftmals finanzielle Probleme

bei aufwändigen Umbauten zur Barrierefreiheit zeigen. Leider scheitert die Inklusion aber oft in weiterführenden Schulen und bei mehrfach behinderten Kindern. Sie werden in sonderpädagogischen Zentren weiterbetreut. Es stellt sich die Frage, ob diese Sonderschulen konventionswidrig sind und alle Schüler mit besonderem Förderbedarf in allgemeine Schulklassen integriert werden müssten, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Inklusion und Beruf

Ebenso muss es Behinderten ermöglicht werden, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Sie haben ein Recht auf Arbeit, und zwar nicht nur in speziellen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Schritte, mit denen dieses Recht gesichert und gefördert werden kann, sind daher:

- Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung,
- gleiches Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen,
- angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich selbst bestimmen können, wie, wo und von wem Hilfen bereitgestellt werden. Dabei sollen sie ihre Leistungspotenziale einbringen können. Die persönlichen Wünsche Behinderteter müssen mit den Möglichkeiten der Gesellschaft vereinbart werden, d. h. es

muss zu einer stärker personenzentrierten Sichtweise kommen, wie im Falle unseres heutigen Bundesfinanzministers Wolfgang Schäuble, der seit einem Attentat auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung

Die UN-BRK legt verbindliche Regeln zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fest. Diese Behinderung kann angeboren, aber auch erworben sein. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT) sahen sich daher in der Pflicht, einen eigenen Aktionsplan vorzulegen, da sie für Menschen zuständig sind, die aufgrund eines Schul-, Arbeits- oder Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit nicht mehr in der Lage sind, ihr ursprüngliches Leben weiterzuführen. Schon bislang sorgen die UVT bei der Versorgung verunfallter Menschen neben der Akutbehandlung für eine nachhaltige medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie für Entschädigung und bieten konkrete Hilfen für eine Rückkehr an den eigenen Arbeitsplatz (oder in die Bildungseinrichtung) und für Umschulungen an. Nur eine erfolgreiche Reintegration ermöglicht Teilhabe und Selbstbestimmung.

Mit ihrem Aktionsplan, der parallel und integrativ mit dem Nationalen Aktionsplan entwickelt wurde, beteiligen sich die UVT und ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), an der Umsetzung der UN-BRK.



Hierzu haben sie fünf Handlungsfelder formuliert, die im folgenden skizziert werden:

1. Bewusstseinsbildung

Mitarbeiter und Partner sowie die gesamte Gesellschaft sollen über verschiedene Kommunikationswege mit dem Geist der Konvention vertraut gemacht werden. Es gilt, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen, ihre Fähigkeiten und die daraus hervorgehenden Leistungen anzuerkennen und Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen. Bewusst sollte dabei auch sein, dass sich eine Organisation nur ändern kann, wenn sie auch nach innen kommuniziert, d. h. die eigenen Beschäftigten mitnimmt.

2. Barrierefreiheit

Menschen mit Behinderungen sollen einen möglichst barrierefreien Zugang zu ihrer Umwelt haben. Das bezieht sich auf bauliche Maßnahmen ebenso wie auf Sprache und Kommunikation. Es gilt, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und eine volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Es müssen Lösungen für die verschiedenen Formen der Behinderung gefunden werden, das heißt z. B., dass Blinden oder sehbehinderten Menschen Texte vorgelesen oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden müssen, während für hör- oder sprachbehinderte Menschen andere erforderliche Hilfsmittel, z. B. Gebärdensprache, bereitgestellt werden müssen. Kognitiv beeinträchtigte Menschen wiederum haben ein

Recht darauf, die Erklärungen zu bekommen, die sie verstehen, nämlich in sog. „leichter“ Sprache – diese existieren bei der DGUV aber noch nicht.

3. Partizipation

Menschen mit Behinderungen sollen möglichst früh in Entscheidungsprozesse der Unfallversicherung einbezogen werden. Es gilt sie in die Lage zu versetzen, ein möglichst unabhängiges Leben zu erreichen – Positivbeispiele anderer Menschen mit Behinderungen sollen diesen Prozess unterstützen.

4. Individualisierung und Vielfalt

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse jedes Einzelnen soll die Teilhabe von Unfallversicherten am Bildungs- und Arbeitsleben sowie am Leben in der Gemeinschaft gestärkt werden. Das sog. „Persönliche Budget“ z. B. kann die Eigenverantwortung der Versicherten stärken.

5. Lebensräume und Inklusion

Mit Pilotprojekten in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Betrieben will die Unfallversicherung zusammen mit ihren Partnern die Inklusion vor Ort stärken. Nach einem Unfall gilt es, Kinder wieder in ihre Schule zurückkehren zu lassen bzw. Beschäftigte wieder an ihren Arbeitsplatz zurück zu bringen. Alle Lebensräume sollen so gestaltet sein, dass



sie gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung benutzt werden können. Inklusion stößt aber an Grenzen, wenn Arbeitgeber (Kommunen und Betriebe) kein Geld für notwendige Umbauten haben. (Quelle: www.dguv.de/inhalt/presse/hintergrund/aktionsplan/index.jsp)

Die bisherigen Maßnahmen der UVT, insbesondere in der Rehabilitation, können sich sehen lassen: 170 Mio. Euro (2009) wurden für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgegeben, 90% der Versicherten werden erfolgreich beruflich wiedereingegliedert und das „Persönliche Budget“ wird als Instrument eines selbstbestimmten Reha-Prozesses von den Versicherten angenommen.

Trotzdem gibt es Verbesserungspotenzial. Als hemmende Faktoren einer erfolgreichen Wiedereingliederung haben sich insbesondere psychische Vorerkrankungen und Motivationsdefizite bei den Betroffenen erwiesen. Aber auch die Reha-/Fallmanager müssen in puncto psychische (Vor-) Belastungen und Motivationsförderung noch besser qualifiziert werden.

UN-Aktionsplan und Prävention

Im UV-Aktionsplan werden auch präventive Maßnahmen genannt, z. B.:

1. zielgruppenspezifische Schulungsmaterialien. In die Entwicklung werden Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungen aktiv eingebunden. Ein Modul „UN-BRK“ ist in vorhandene Curricula und Konzepte zu integrieren. Die Ausbildung der Aufsichtspersonen sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sieht zukünftig dieses Modul „UN-BRK“ vor. Darüber hinaus müssen Aufsichtspersonen entsprechend weitergebildet werden.
2. Das Thema „Barrierefreiheit“ muss bei der Aus- und Weiterbildung der Architekten berücksichtigt werden.
3. Die UVT bieten Seminare für externe Partner (wie z. B. Planer und Hersteller) zum Thema barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Arbeitsplätzen an.

4. Die Prävention der UVT richtet sich im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes darauf aus, Bildungseinrichtungen und Unternehmen barrierefrei zu gestalten, so dass eine sichere ergonomische, belastungs- und beanspruchungsgerechte Ausführung der Tätigkeit auch für Menschen mit Behinderungen möglich ist. Gemeinsam mit den versicherten Unternehmen können die UVT Modellprojekte zur Inklusion in Bildungsstätten, Kommunen und Verwaltungen initiieren.
5. Die DGUV entwickelt ein Modul zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ in den Lebensräumen Kindertageseinrichtungen, Schulen und Arbeit.
6. Die Präventionsexperten der UVT sollen die Unternehmer und Versicherten bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung beraten und dafür sorgen, dass die Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, z. B. bei der Erarbeitung des Erste Hilfe-Konzeptes allgemein, der Flucht- und Rettungspläne und dem Evakuierungskonzept. Zu diesem Zweck entwickelt die DGUV eine Checkliste zur Feststellung spezieller Belange von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz.

Barrierefreiheit nutzt vielen

Barrierefreiheit nützt allen. Abgesenkte Bordsteine, Rampen, Fahrstühle oder Absenkungsmöglichkeit beim Einstieg in öffentliche Verkehrsmittel nützen nicht nur Rollstuhlfahrern, sondern auch Eltern mit Kinderwagen oder Senioren mit Rollator.



tor. Elektrische Öffnungssysteme an Türen ermöglichen jemandem, der die Tür mit der Hand nicht öffnen kann, den Zugang, erleichtern aber auch dem Personal im Krankenhaus den Betten- bzw. Krankentransport. Eine „leichte“, wenig abstrakte Sprache kann auch Menschen mit Migrationshintergrund mit geringen Deutschkenntnissen helfen, Anweisungen zu verstehen. Viele Personen können z. B. von der bildgestützten Prävention profitieren. Sensibilisierung für Präventionsthemen ist über Filme, Bilder und Piktogramme möglich. Filme mit der Zeichentrickfigur „Napo“, die bei der DGUV unter www.dguv.de (Webcode: d2226) zum Download bereit stehen, zeigen ohne Worte, wie man sich sicherheitsgerecht verhält. Dieses Medium ist somit bereits relativ „barrierefrei“ – es sei denn, man leidet unter einer Sehbehinderung.

Gerade dieses Beispiel zeigt aber auch, dass es nicht leicht sein wird, die gesetzten Ziele zu erreichen und umzusetzen. Denn wir müssen alle Behinderungen berücksichtigen und eine Nullabsenkung der Bordsteinkanten ist für Gehbehinderte und Personen mit Rollatoren wertvoll, Sehbehinderten und Blinden aber nimmt sie die Orientierungsmöglichkeit, denn diese benötigen die 3-cm-Kante zur Orientierung. Insofern werden wir mehrgleisig – vgl. Zwei-Sinne-Prinzip – arbeiten und differenzierte Übergangshilfen schaffen müssen.

Sport macht Mut

Sport ist ein unverzichtbarer Baustein der Rehabilitation. Er unterstützt nicht nur die körperliche Gesundheit, er hilft vielen Menschen auch, mit schweren Lebenssituationen besser klar zu kommen. Sport schafft Erfolgserlebnisse und fördert soziale Kontakte. Viele behinderte Menschen ziehen daraus Kraft und Unterstützung. Deshalb engagiert sich die DGUV im Behindertensport und fördert den bundesweiten Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“.

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) und die Deutsche Behinderten-



Sportjugend (DBSJ) haben ein Programm entwickelt, das erstmalig Schülern mit Behinderung an Regelschulen die Teilnahme an den Bundesjugendspielen ermöglicht.

Fazit

Die UN-BRK möchte die Einstellungen der gesamten Gesellschaft gegenüber Menschen mit Behinderungen verändern. Behinderung soll bewusst wahrgenommen und als normaler Bestandteil des Lebens erfasst werden. Inklusion möchte Menschen mit Behinderungen von vornherein einschließen, ihnen Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglichen. Dies wird nur dann erreicht werden können, wenn die in den Aktionsplänen vorgesehenen Maßnahmen konsequent sowie zeitnah in Angriff genommen werden.

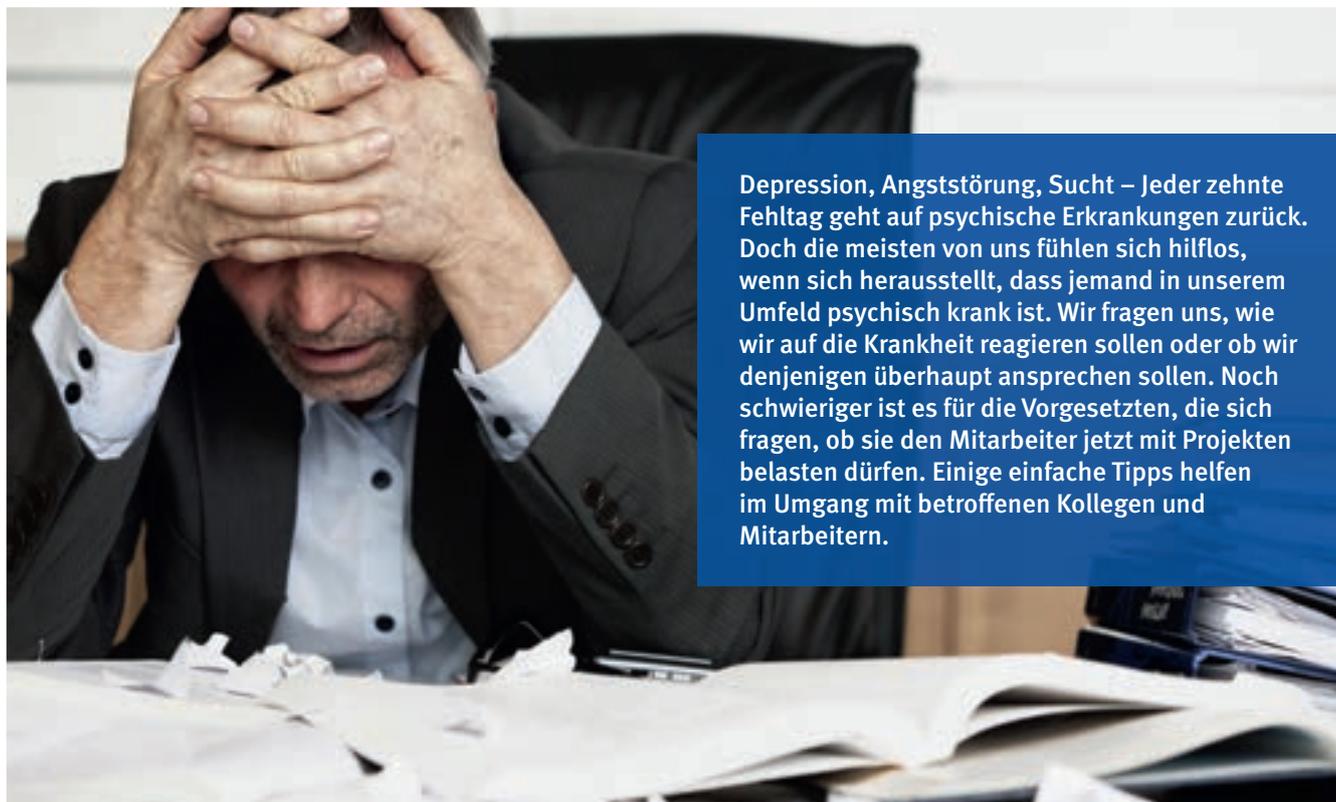
Zum Erreichen der gesetzten Ziele wird viel Überzeugungsarbeit zu leisten sein. Denn: Staatliches Handeln allein genügt nicht, um die Ideen der UN-BRK in unserer Gesellschaft zu verankern. Alle gesellschaftlichen Akteure – insbesondere wenn sie eine besondere Verantwortung für die soziale und gesundheitliche Sicherung tragen – sind aufgefordert, sich zu engagieren.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden sich an der Umsetzung der Maßnahmen ihres Aktionsplans messen lassen müssen. Dabei sollte klar sein, dass nicht jedes Ziel erreicht werden wird und dass es gilt, Partner und Verbündete zu suchen, um mit ihnen gemeinsam die Ziele zu erreichen. Nur so entwickeln wir uns im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und der UN-BRK wirklich weiter.

*Autorin: Sieglinde Ludwig
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern
Mitglied im erweiterten Kreis des Lenkungs-
teams UN-BRK der DGUV*

Über den Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitern

Hilfe – mein Kollege hat Depressionen



Depression, Angststörung, Sucht – Jeder zehnte Fehltag geht auf psychische Erkrankungen zurück. Doch die meisten von uns fühlen sich hilflos, wenn sich herausstellt, dass jemand in unserem Umfeld psychisch krank ist. Wir fragen uns, wie wir auf die Krankheit reagieren sollen oder ob wir denjenigen überhaupt ansprechen sollen. Noch schwieriger ist es für die Vorgesetzten, die sich fragen, ob sie den Mitarbeiter jetzt mit Projekten belasten dürfen. Einige einfache Tipps helfen im Umgang mit betroffenen Kollegen und Mitarbeitern.

Frau Maler hatte sich schon lange auf ihren Wiedereinstieg gefreut – und morgen war es soweit. Im Rahmen einer betrieblichen Wiedereingliederung würde sie nach längerer Krankheit wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Insgesamt war sie wegen der schweren Depression, unter der sie litt, zehn Wochen ausgefallen. Doch nun fühlte sie sich mit Hilfe einer Psychotherapie und Medikamenten wieder so weit, ihre Tätigkeit in ihrer Verwaltung erneut aufzunehmen. Doch als Frau Maler an diesem Morgen in ihr Büro kommt, muss sie feststellen, dass an ihrem Arbeitsplatz nun jemand anders sitzt. Ihr Arbeitsplatz wurde klammheimlich während ihrer Abwesenheit in ein anderes Zimmer – am Ende des Ganges – verlegt. Dort soll ihr neues Büro sein, denn sie arbeitet zunächst

nicht wieder Vollzeit. Am Ende des Bürotages ist Frau Maler enttäuscht. Kaum einer ihrer Kollegen hatte sich bei ihr erkundigt, wie es ihr geht. Sie fühlte sich gemieden und zurückgewiesen – und das, obwohl sie doch gerade jetzt Zuspruch so nötig hatte.

Psychische Probleme sind häufig

Jeder Dritte leidet im Laufe seines Lebens zumindest zeitweise an einer psychischen Störung. Werden psychosomatische Störungen mitgezählt, also Erkrankungen, bei denen sich die psychischen Beschwerden körperlich auswirken, sogar jeder zweite. Als psychische Erkrankung wird ein diagnostizierbarer Zustand bezeichnet, der mit einer Beeinträchtigung im Denken, Fühlen und Handeln einhergeht und

mit psychischen Leiden verbunden ist. Die Erkrankungen – allen voran Depressionen, Angststörungen und Suchterkrankungen – machen auch vor der Arbeitswelt nicht Halt. Doch gerade in Betrieben werden psychische Probleme häufig tabuisiert – sowohl von den Betroffenen als auch von den Kollegen. Beschwerden und Anzeichen der Krankheit werden verheimlicht, die meisten Betroffenen tun so, als wäre nichts. Gerade bei psychischen Störungen ist frühzeitige Hilfe aber enorm wichtig, denn die Chancen auf Heilung sind umso besser, je früher die Störung erkannt wird und Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Für die meisten Krankheitsbilder existieren inzwischen gute Therapiemöglichkeiten – etwa bei Angstzuständen oder Depressionen.

Psychische Erkrankungen in der Arbeitswelt

Kollegen und Führungskräfte sind also gefragt, auch in ihrem Arbeitsumfeld genauer hinzusehen. Der Psychiater Werner

„Jeder Dritte leidet im Laufe seines Lebens zumindest zeitweise an einer psychischen Störung.“

Über den Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitern

Kissling und die Psychologin Rosmarie Mendel von der Technischen Universität München forschen auf dem Gebiet psychischer Erkrankungen und geben Schulungen, um Führungskräfte und Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren. Denn die Hilfslosigkeit ist groß, wenn es darum geht, mit psychisch kranken Mitarbeitern in Kontakt zu treten und auf sie zuzugehen. Bekannt ist häufig nicht, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen durchaus arbeitsfähig sein können. Dennoch gibt es bestimmte Anzeichen, die auf eine psychische Störung hinweisen. Der wichtigste Indikator ist in der Regel, dass sich ein Mitarbeiter auf einmal anders verhält als früher. Wenn sich also ein ursprünglich optimistischer und kontakt-

freudiger Kollege immer mehr zurückzieht und die Gesellschaft der anderen meidet, sollte der Vorgesetzte reagieren. Auch wenn die Arbeitsleistung plötzlich rapide absinkt und sich die Fehlerrate stark mehrt, sind die Führungskräfte gefordert. „Wenn ich das Gefühl habe, dass bei einem Mitarbeiter etwas nicht stimmt, reicht das in der Regel aus. Ich muss kein Psychologe sein, um zu erkennen, dass sich jemand in kurzer Zeit stark verändert hat“, erklärt Rosmarie Mendel. Gleichzeitig warnt sie aber vor Verdachtsdiagnosen durch die Kollegen. „Veränderungen in der Persönlichkeit oder der Arbeitsleistung können immer auch andere Ursachen haben. Manchmal liegen der Veränderung körperliche Erkrankungen oder

private Probleme wie eine Trennung oder Scheidung zugrunde.“

Führungskraft in der Verantwortung

Ob ein Mitarbeiter tatsächlich krank ist oder um welche Erkrankung es sich konkret handelt, soll und darf die Führungskraft oder der Kollege nicht feststellen. Klinische Diagnosen müssen auf jeden Fall einem Arzt oder Therapeuten überlassen werden. Ein wohlwollendes und klärendes Gespräch in einem frühen Stadium zählt zu den Aufgaben einer Führungskraft im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und kann helfen, den Mitarbeiter zu unterstützen. Während des Gesprächs sollte die Führungskraft vor allem ihre Sorge um den Mitarbeiter ausdrücken. Hierbei spricht sie Verhaltensauffälligkeiten an – je konkreter, umso besser. Die Führungskraft sollte sich vorab Gedanken machen, welche Beispiele sie dem Mitarbeiter nennen kann, an denen sie ein verändertes Verhalten fest macht. Als Grundregel zum Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitern gilt es, nicht die vermuteten psychischen Probleme in das Zentrum des Gesprächs zu rücken, sondern das Arbeitsverhalten. Wenn der Mitarbeiter zwar unauffälliges Arbeitsverhalten zeigt, der Vorgesetzte sich aber trotzdem Sorgen macht, kann er das natürlich auch thematisieren. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn ein Mitarbeiter auf einmal sehr viel und lange arbeitet oder eine Tendenz zum Burn-out vorliegt. Anschließend sollte der betroffene Mitarbeiter ausreichend Zeit haben, etwas zu seiner Situation zu sagen, wenn er dies möchte. Wie der Betroffene letztendlich reagiert, kann nicht vorhergesagt werden. Manche blocken ab und pochen darauf, dass es kein Problem gäbe. Andere wiederum sind froh, endlich auf die Schwierigkeiten angesprochen zu werden und erzählen gerne, welche Belastungen sie plagen. Wichtig ist es, aufmerksam zuzuhören und bei Bedarf auf professionelle Hilfe zu verweisen. Auch die Empfehlung, den Betriebsarzt aufzusuchen, kann hilfreich sein. Mit gut gemeinten Ratschlägen sollten sich Führungskräfte zurückhalten, ebenso sollte von therapeutischen Eigenversuchen Abstand genom-



Anzeichen einer psychischen Störung können sein ...

- Abnahme der Arbeitsleistung
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Höhere Fehler- oder Unfallrate
- Unpünktlichkeit (häufige Verspätung ohne erkennbare Gründe)
- Häufiges Fehlen
- Rückzug (Vermeidung von Kollegen und Vorgesetzten)
- Übersteigerte Empfindlichkeit
- Andauernde Traurigkeit/Niedergeschlagenheit

men werden. Obwohl Handlungsleitfäden existieren, welche Themenpunkte im Rahmen eines sogenannten „Erstgesprächs“ angesprochen werden sollten, rät Werner Kissling, Leiter des Centrum für Disease Management in München, vom Einsatz von Checklisten ab: „Jeder muss das Gespräch auf seine Art und Weise führen. Es sollten keine Checklisten abgearbeitet werden, sondern eine Atmosphäre geschaffen werden, die von Respekt und Offenheit gegenüber dem Betroffenen geprägt ist.“ In der Regel sollte der direkte Vorgesetzte dieses Fürsorgegespräch mit dem Mitarbeiter führen. Nur wenn das Verhältnis zwischen Mitarbeiter und Führungskraft sehr schwierig ist, kann das Gespräch auf andere delegiert werden.

Positiven Druck aufbauen

Im Idealfall vereinbart die Führungskraft am Ende des Erstgesprächs gleich einen Termin für ein Folgegespräch. Falls sich die Situation stark verschlechtert hat, bietet es sich an, für das zweite Gespräch die Personalabteilung oder den Betriebsarzt hinzuzuziehen. Die Konsequenzen sollten klar benannt werden, wenn der Mitarbeiter nichts unternimmt. So kann positiver Druck aufgebaut werden, um den Betroffenen dazu zu bringen, sich im Falle einer ernsthaften Erkrankung endlich Hilfe zu holen – sofern dies noch nicht geschehen ist. Im Zentrum des Gesprächs steht auch hier wieder das Arbeitsverhalten des Mitarbeiters und nicht die mögliche psychische Erkrankung. Wichtig ist auch, ernstgemeinte Unterstützung anzubieten. Mit Fragen wie „Was können wir tun, damit Sie Ihre Arbeit gut machen können?“ wird dem Betroffenen Hilfsbereitschaft signalisiert. Da manche Führungskräfte dazu neigen, selbst einen großen Teil der Redezeit bei Mitarbeitergesprächen einzunehmen, ist es nun besonders wichtig, dem Mitarbeiter Raum für die eigene Schilderung der Situation zu geben. Auch das Folgegespräch endet mit einer Vereinbarung. Diese kann beispielsweise sein, dass der Mitarbeiter in der kommenden Woche den Sozialberater des Unternehmens aufsucht. Nach Möglichkeit werden alle Gespräche positiv beendet: „Wir sind heute ein gutes Stück weitergekommen.“

Gründe für psychische Erkrankungen

Die Arbeitsbedingungen können zwar Auslöser für eine psychische Erkrankung sein, häufig spielen aber noch andere Faktoren eine große Rolle. Der Psychiater Werner Kissling erläutert: „Es gibt im Wesentlichen vier Gründe, warum Menschen aus dem psychischen Gleichgewicht geraten. Relevant sind zum einen die Gene. Aber auch erlebte traumatische Erfahrungen wie z. B. Gewalterfahrungen oder Verkehrsunfälle können psychische Erkrankungen auslösen, ebenso wie privater Stress oder eben die Arbeitsbedingungen.“ In einer aktuellen Studie des Centrum für Disease Management wurden 312 Psychiater befragt, was sie als Hauptauslöser für die psychische Erkrankung ihrer Patienten sehen. Ergebnis war, dass bei rund 26 % der Patienten nach Einschätzung der Ärzte die Arbeitsbedingungen die Hauptursache der psychischen Erkrankung waren. Gleichzeitig ist der Arbeitsplatz aber auch ein Ort, an dem soziale Anerkennung und Wertschätzung erfahren wird und der damit für die Beschäftigten ein großes gesundheitsförderliches Potenzial hat. 39 % der Psychiater beurteilten dementsprechend die Auswirkungen des Arbeitsverhältnisses auf die Gesundheit ihrer Patienten als eher positiv und damit stabilisierend. Der Arbeitsplatz selbst hat eine enorme Wirkung auf die Gesundheit eines Menschen – diese Wirkung kann eben positiv oder negativ sein.

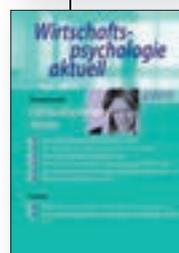
Kollegen können unterstützen

Und was können die Kollegen tun, wenn der Mitarbeiter nach einer längeren Krankheit wieder an den Arbeitsplatz zurückkehrt? Anstatt aus Unsicherheit einfach unterzutauchen wie die Kollegen von Frau Maler, ist es am besten, auf ganz einfache und ehrlich gemeinte Worte zurückzugreifen: „Schön, dass du wieder da bist!“ könnte ein solcher Satz sein oder das Angebot, dass sich der Kollege jederzeit melden kann, wenn er etwas braucht

Weiterführende Quellen:



Psychisch auffällige oder erkrankte Mitarbeiter – Handlungsleitfaden für Führungskräfte. Herausgegeben von der Unfallkasse Post und Telekom



Mendel, R., Haman, J. & Kissling W. (2010). Vom Tabu zum Kostenfaktor – warum die Psyche plötzlich ein Thema für Unternehmen ist. Wirtschaftspsychologie aktuell, 2/2010



Riechert, Ina (2011). Psychische Störungen bei Mitarbeitern: Ein Leitfaden für Führungskräfte und Personalverantwortliche – von der Prävention bis zur Wiedereingliederung. Heidelberg: Springer

oder Fragen hat. Die Führungskraft sollte persönlich Kontakt suchen und den Mitarbeiter zurück in der Arbeit begrüßen. Besprochen werden sollte, ob die Arbeit vorübergehend an die Belastbarkeit des Mitarbeiters angepasst werden soll, sofern dies möglich ist. War der Betroffene länger nicht im Haus, sollten die Kollegen ihn über Neuigkeiten aus dem Team und fachliche Veränderungen informieren. Für den betroffenen Mitarbeiter ist es am wichtigsten, dass er wieder in das Team aufgenommen und integriert wird – denn die soziale Wertschätzung ist ein förderlicher Faktor im Genesungsprozess.

*Autorin:
Dipl.-Psych. Claudia Clos,
Geschäftsbereich Prävention
der Kommunalen
Unfallversicherung Bayern*



Serie: Krank durch Lärm

Lärminderung am Arbeitsplatz

Berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit ist die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit in Deutschland.

Arbeitgeber stehen in der Pflicht, die Risiken der Arbeitnehmer durch Lärmeinwirkung zu ermitteln und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmexposition zu ergreifen. Mit geeigneten Lärminderungsmaßnahmen kann die Lärmbelastung in vielen Fällen auf ein erträgliches Maß herabgesetzt werden und somit zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten beitragen. In einer dreiteiligen Serie wird das Thema „Lärminderung am Arbeitsplatz“ behandelt, wobei besonderes Augenmerk auf mögliche Anwendungen bei Mitgliedsbetrieben der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gelegt wurde.



Teil 1: Lärmierungsprogramm

Teil 2: Raumakustische Maßnahmen in Arbeitsstätten

Teil 3: Lärminderung – Praxisbeispiel Bauhof

Lärmierungsprogramm

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 schreibt dem Unternehmer verpflichtend vor, ein Lärmierungsprogramm zu erstellen und durchzuführen, wenn die Lärmbelastung am Arbeitsplatz einen Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A) oder einen Spitzenschalldruckpegel von $L_{pC,peak}$ von 137 dB(C) überschreitet. Die Lärmbelastung ist dann durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu senken. Das Tragen von Gehörschutz ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn sich der Lärm nicht mehr verringern lässt.

Die TRLV Lärm*, Teil 3 (Lärmschutzmaßnahmen) konkretisiert die Anforderungen der LärmVibrationsArbSchV. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Unternehmer davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Ver-

ordnung erfüllt sind. Durch das Lärmierungsprogramm soll die Lärmgefährdung für die Beschäftigten so weit wie möglich reduziert und die Arbeitsbedingungen dem Stand der Lärmierungstechnik angepasst werden. Nachfolgend werden die wesentlichen Schritte zur Erstellung eines Lärmierungsprogramms beschrieben.

Die Notwendigkeit eines Lärmierungsprogramms liegt dann vor, wenn folgende Pegelwerte überschritten werden:

- Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} > 85$ dB(A)
- bzw. Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} > 137$ dB(C)

Ermittlung der Lärmschwerpunkte

Am Anfang der Erstellung eines Lärmierungsprogramms steht die Ermittlung der Lärmschwerpunkte. Hierbei wird zunächst festgestellt, in welchen Arbeitsbereichen und an welchen Maschinen in Abhängigkeit der Lärmbelastung und der

Exposition von betroffenen Beschäftigten, eine Lärminderung vordringlich durchgeführt werden muss.

In der Regel werden Lärmmessungen am Arbeitsplatz vorgenommen bzw. einzelne lärmintensive Geräte und Maschinen gemessen. Die Messergebnisse können dann in einem Lärmquellen-Kataster, geordnet nach einzelnen Arbeitsplätzen bzw. Maschinen, abgelegt werden.

In betrieblichen Anwendungsfällen erfolgt meistens eine ortsfeste Messung mit einem Schallpegelmessgerät, um die Lärmbelastung am Arbeitsplatz zu erfassen und mit den entsprechenden Auslösewerten zu vergleichen. Das Mikrofon wird dabei in Ohrnähe seitlich des Kopfes des Beschäftigten im Abstand von 0,1 bis 0,4 m zum Ohr gehalten.

Seltener wird die personengebundene Messung angewandt, bei der das Mikrofon in ca. 10 cm Abstand zum Ohr und 4 cm über der Schulter positioniert wird und

*Technische Regel zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung



Lärmintensiver Schüttvorgang bei der Müllabfuhr

Vergleich mit dem Stand der Lärm-minderungstechnik

Nach der LärmVibrationsArbSchV ist zu klären, ob die für die Lärmbelastung relevanten Maschinen und Geräte dem Stand der Lärm-minderungstechnik entsprechen. Nach § 2 (7) LärmVibrationsArbSchV wird der Stand der Technik definiert als „der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt.“ Für Arbeitsverfahren und Arbeitsräume (z. B. Raumakustik) sind somit ebenso die „fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärm-minderungstechnik“ zu berücksichtigen.

Nomalerweise werden zur Beurteilung der Geräuschemission von Lärmquellen die Geräuschemissionskennwerte wie der Schalleistungspegel oder der Emissions-Schalldruckpegel am Arbeitsplatz ermittelt. Für verschiedene Arbeitsmittel kann der Stand der Lärm-minderungstechnik

ein Personen-Lärmexposimeter am Körper getragen wird. Die personengebundene Messung wird für mobil eingesetzte Beschäftigte mit langer Expositionszeit verwendet. Angewandt wird dies z. B. bei der Bestimmung der Lärmeinwirkung bei Müllwerkern, da diese während ihrer Arbeitsschicht unterschiedlichem Lärm bzw. Lärmpausen ausgesetzt sind.

maschinenspezifischen Normen entnommen werden. Weitere Informationsquellen sind in den Literaturhinweisen in der TRLV Lärm, Teil 3, zusammengestellt.

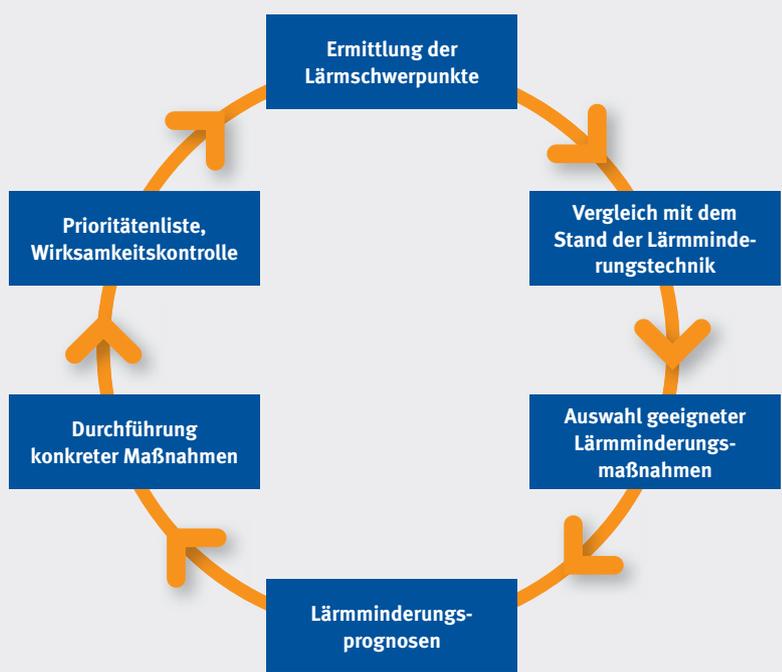
Auswahl geeigneter Lärm-minderungsmaßnahmen

Man unterscheidet grundsätzlich folgende Lärm-minderungsmaßnahmen:

- Maßnahmen an der Quelle
- Maßnahmen auf dem Übertragungsweg
- organisatorische Maßnahmen

Als „**Maßnahmen an der Quelle**“ sind konstruktive Lärm-minderungsmaßnahmen an einer Lärmquelle zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Schallentstehung und -übertragung auswirken. Im Einzelnen wird eine Verminderung der Körperschall- und Luftschallanregung sowie eine Erhöhung der Körperschalldämmung und -dämpfung angestrebt. Die Realisation solcher Maßnahmen können am ehesten bei der Neukonstruktion einer Maschine berücksichtigt werden. Regelmäßige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten wirken sich in der Regel ebenfalls positiv auf die Geräuschemission einer Maschine aus, da schlechte Schmierung, ausgeschlagene Lager oder undichte Kapseln und Türen immer mit einer Geräusch-erhöhung verbunden sind. Letztlich ist auch der Austausch einer alten gegen eine neue lärmarme Maschine oft als eine geeignete Maßnahme anzusehen, um den „Lärm an der Quelle“ zu reduzieren und andere kostenaufwändige Lärm-minderungsmaßnahmen zu vermeiden.

Als „**Maßnahmen auf dem Übertragungsweg**“ sind solche Maßnahmen anzusehen, die die Schallübertragung auf die Umgebung hindern oder auf dem Ausbreitungsweg mindern. Dazu gehören Maßnahmen wie Kapselung einer Maschine, Abschirmung durch Stellwände und raumakustische Maßnahmen, z. B. Akustikdeckenverkleidungen (s. Bild S. 12). Die rechtzeitige Planung und Durchführung der lärmgeminderten Gestaltung von Arbeitsplätzen in abgeschlossenen Räumen



Wesentliche Schritte eines Lärm-minderungsprogramms



Serie: Krank durch Lärm

ist von großer Bedeutung, da die Nachrüstung eines bestehenden Raumes durch schallabsorbierende Raumbegrenzungsflächen immer höhere Kosten verursacht und deshalb oft umgangen wird.

Als „**organisatorische Maßnahmen**“ zur Lärminderung werden solche Maßnahmen bezeichnet, die durch raum- oder zeitorganisatorische Änderungen zu einer geringeren Lärmexposition der Beschäftigten führen. Dies ist z. B. der Fall bei der Verlagerung von lärmintensiven Arbeiten in andere Räumlichkeiten bzw. die zeitliche Aufteilung oder Verlegung von Arbeitsabläufen mit hoher Lärmbelastung.

Grundsätzlich haben technische Lärminderungsmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Geringere Schallentstehung an der Lärmquelle oder Reduktion der Schallenergie durch Maßnahmen auf dem Übertragungsweg bedeuten für den Beschäftigten am Arbeitsplatz weniger Risiko durch Lärmeinwirkung. Bei der Neuplanung von Arbeitsstätten ist diese Vorgehensweise leichter

zu realisieren, während bei bestehenden Betrieben im Rahmen eines Lärminderungsprogramms zunächst alle Lärminderungsmöglichkeiten inklusive der organisatorischen Alternativen sorgfältig gegeneinander abgewägt werden sollten, um auch unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Belange eine optimale Lösung auswählen zu können.

Lärminderungsprognose

Mit Hilfe der Lärminderungsprognose will man bei einer beabsichtigten Lärminderungsmaßnahme eine Reduzierung der Lärmexposition am Arbeitsplatz weitgehend vorhersagen. Hierbei müssen neben einer zu erwartenden Reduktion der Schallausbreitung an der Lärmquelle, z. B. einer Maschine, weitere Einflussgrößen betrachtet werden, die letztlich zu einer Minderung des am Ohr des Beschäftigten ankommenden Schallpegels führen. Der Abstand des Arbeitsplatzes zur Schallquelle, die Schallausbreitung im Raum bzw. im Freien sowie die Expositionszeit der Schalleinwirkung sind in einer Lärminderungsprognose zu berücksichtigen.

Lärminderungsmaßnahmen an einer einzelnen Lärmquelle bedeuten oftmals, dass der Lärmexpositionspegel nur begrenzt gemindert werden kann, wenn die eigentliche Schalleinwirkung auf den Mitarbeiter durch mehrere Maschinen bzw. Lärmquellen ausgelöst wird. Ist die Lärmbelastung von verschiedenen Lärmquellen dazu noch zu unterschiedlichen Zeiten wirksam, bedeutet dies eine weitere Erschwerung bei der Erstellung einer Lärminderungsprognose für den Arbeitsplatz.

In schallharten Räumen und Hallen bieten raumakustisch wirksame Verbesserungen an Wänden und Decken wesentliche Beiträge zur Lärminderung am Arbeitsplatz. Die Durchführung solcher Maßnahmen und deren Einbeziehung in eine Lärminderungsprognose erfordern entsprechenden Sachverstand.

Prioritätenliste, Wirksamkeitskontrolle

Bei der Auswahl und Durchführung der Lärminderungsmaßnahmen ist insbesondere die Rangfolge der verschiedenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, an den Arbeitsplätzen mit den höchsten Lärmexpositionspegeln anzufangen, da hiervon die größte Gefährdung für die Beschäftigten ausgehen kann. Ein weiteres Kriterium für die Prioritätenliste der Maßnahmen zur Lärminderung ist die Anzahl der davon betroffenen Mitarbeiter.

Die erfolgten Lärminderungsmaßnahmen sind einer Wirksamkeitskontrolle zu unterziehen. Nicht umgesetzte Maßnahmen sind im Lärminderungsprogramm zu dokumentieren und mit entsprechender Zeitplanung für die Durchführung zu versehen. Grundsätzlich gilt für das Lärminderungsprogramm, dass es solange auszuführen ist, bis die oberen Auslösewerte nicht mehr überschritten werden.



Lärminderung durch Einbau von Akustikdeckenverkleidungen

(Quelle: Fa. Sonatech)

Autoren:
Dipl.-Ing. Michael Boettcher
und Dipl.-Ing. Gregor Bündgen,
Geschäftsbereich Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2012

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Ehrenamt

Ohne Ehrenamt geht es nicht – das gilt für viele ganz unterschiedliche Bereiche des öffentlichen Lebens. Rund 23 Millionen Menschen in Deutschland engagieren sich in ihrer Freizeit und ganz ohne Bezahlung für soziale Projekte, im Umweltschutz, im Gesundheitsdienst oder etwa bei der Feuerwehr. An die eigene Gesundheit denkt man oft nicht, wenn man etwas Sinnvolles tun will. Umso wichtiger, dass Arbeitsschützer die Freiwilligen bei der Prävention von Unfällen und beim Gesundheitsschutz unterstützen.

Tipps zur Arbeit mit Ehrenamtlichen – Gerade im Sommer helfen nicht geschulte Freiwillige bei vielen Gelegenheiten, etwa bei Schulfesten, Blutspendeaktionen, Ausflügen, Straßenfesten oder ähnlichen

Veranstaltungen. Meist fehlt es dann an der Zeit, ausführlich über Sicherheit zu sprechen – im Gegensatz zu geplanten, regelmäßigen Einsätzen von Freiwilligen das ganze Jahr über.

Auswahl, Information und Unterweisung – Sicherheitsbeauftragte können viel dazu beitragen, dass es nicht zu Unfällen oder Gesundheitsproblemen kommt, etwa, indem sie Ehrenamtliche in ihre Tätigkeit einzuweisen helfen.

Arbeitsschutz – Werden regelmäßig Ehrenamtliche eingesetzt, sollte dies im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Falls notwendig, müssen dann auch für die Freiwilligen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Schriftliche Vereinbarung – Schriftliche Vereinbarungen mit Ehrenamtlichen sind sinnvoll. Wer Formblätter mit allen wichtigen Angaben vorhält – also Angaben zur Tätigkeit, zur Zeit, zu möglichen Gefährdungen, zu Ansprechpartnern bei Problemen und zum Verhalten in Notfällen – kann das schnell und unkompliziert erledigen.

Gezielte Einsatzplanung – Einsatzpläne für Ehrenamtliche helfen, den Überblick zu bewahren. Es ist besser, eine simple Liste mit Namen und Adressen anzulegen, als komplizierte Planungen in Angriff zu nehmen, die sich aus Zeitgründen nicht realisieren lassen.

Versicherungsschutz im Ehrenamt – Grundsätzlich sind Ehrenamtliche bei allen Tätigkeiten, die mit der unmittelbaren ehrenamtlichen Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang stehen, also auch bei der Vor- und Nachbereitung oder bei Ausbildungsveranstaltungen, versichert. Vorsicht: Wie bei Beschäftigten gilt auch bei Ehrenamtlichen, dass private Tätigkeiten wie Essen etc. nicht versichert sind.

Was Freiwillige leisten: 16-Jährige rettet gekenterte Kajakfahrer

Der Chiemsee im April 2012. Zwei Männer paddeln am Abend etwa 250 Meter auf den sieben Grad kalten See hinaus. Als ihr Kajak kentert, fallen sie ins Wasser und sind schnell zu entkräftet, um sich selbst ans Ufer zu retten.



auf ein Rettungsboot und bringen sie an Land. Beide Männer haben starke Unterkühlungen erlitten, einer der beiden war sogar zeitweise in einem kritischen Zustand. Die 16-jährige Retterin ist trotz Unterkühlungen wohlauf. „Lebensretterin sein ist ein coo-

les Gefühl“, kommentiert die inzwischen 17-jährige Nicole ihre Rettungsaktion ein paar Tage später glücklich.

Eine 16-jährige Schülerin des nahen Internats sitzt mit Freundinnen am Ufer, stimmt sich auf ihren 17. Geburtstag am nächsten Tag ein. Als sie die Hilferufe hört, zögert sie nicht, springt ins eiskalte Wasser, schwimmt zu den Verunglückten und zieht sie nacheinander ins seichte Wasser, wo die beiden Männer wieder selbst stehen können. Rettungskräfte kümmern sich dann um die drei Unterkühlten, ziehen sie

Helfer, die andere aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr retten, stehen dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die KUVB übernimmt daher die Kosten für die ärztliche Behandlung der tapferen Freiwilligen.

➤ www.rettungsdienst.de

© Magazin © Recht © Juli 16, 2009

© Kostenlose Impfungen für Ehrenamtliche?

➤ www.uk-bw.de

© Suche: Ehrenamt © versicherte Tätigkeiten

➤ www.kuvb.de

© Suche: Ehrenamt © Feuerwehren

➤ www.bgw-online.de

© BGW Mitteilungen © Archiv

© Jahrgang 2010 © Ausgabe 1:
Ehrenamt: Gesundheitsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter

Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz bei Grünarbeiten

Grünarbeiten stehen in vielen Berufen zumindest gelegentlich auf der Tagesordnung. Denn nicht nur Gärtner oder Forstarbeiter, sondern auch Hausmeister, Platzwarte auf Sportplätzen und aushilfsweise womöglich sogar vollkommen fachfremde Kollegen mähen einmal den Rasen, schneiden Hecken oder harken Laub zusammen. Gerade wenn Grünpflegearbeiten nur gelegentlich und nebenbei erledigt werden, fehlt es meist an einer gründlichen Unterweisung über mögliche Gesundheitsgefahren und an der Qualifikation, benötigte Motorgeräte sicher zu handhaben. Unfälle oder Krankheiten sind dann beinahe programmiert – mit oft dramatischen Folgen. Sicherheitsregeln helfen, die Risiken zu beherrschen.

Witterungseinflüsse wie Kälte, Hitze, Wind und UV-Strahlung können Arbeiten im Freien darüber hinaus gefährlich machen. Liegt der Arbeitsplatz im Bereich öffentlicher Verkehrswege, droht Beschäftigten wie Verkehrsteilnehmern Unfallgefahr. Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen müssen gut vorbereitet werden. Geeignete Leitern und Aufstiege und, wo notwendig, eine Absturzsicherung sind unverzichtbar.

Motorbetriebene Geräte

Motorisierte Geräte, die Grünpflegearbeiten leichter machen – wie Rasenmäher, Heckenscheren oder Motorsägen – werden heute überall eingesetzt. Allerdings dürfen angelernte Beschäftigte etwa mit der Motorsäge nicht arbeiten. Die GUV-I 8624 schreibt für die Arbeit

mit der Motorsäge eine nachgewiesene fachliche Eignung vor. Auch bei anderen Geräten für die Grünpflege kann eine spezielle Qualifikation erforderlich sein. Sicherergestellt sein muss auch, dass Grünpflegegeräte regelmäßig gewartet und bei Bedarf instand gesetzt werden.

Biologische Arbeitsstoffe

Bei Grünpflegearbeiten lässt sich meist nicht voraussehen, mit welchen Bakterien, Pilzen oder Viren der Beschäftigte in Kontakt kommen kann. Man spricht deshalb von nicht gezielten Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, die infektiös, sensibilisierend oder toxisch wirken können. Bei sensiblen Personen können Pollen teilweise dramatische allergische Reaktionen auslösen.



Bei vielen Arbeiten im Freien kommen Beschäftigte mit stechenden oder blut-saugenden Insekten wie Wespen, Bremsen, Bienen oder Mücken in Kontakt. Der menschliche Körper reagiert auf das Stichgift dieser Insekten bzw. auf Substanzen, die beim Biss bzw. beim Blut-saugen in den Körper gelangen. Ist die gestochene Person bereits für das Insek-tengift sensibilisiert, kann der Stich eine allergische Reaktion auslösen, die von kleinen, lokal begrenzten Rötungen oder Schwellungen bis zum anaphylaktischen Schock, einer heftigen, lebensbedroh-lichen Reaktion, reichen kann.

Lasten von Hand bewegen – aber richtig

Schnell einmal etwas von A nach B tragen – kleinere und größere Lastentransporte von Hand sind Alltag am Arbeitsplatz wie im Privatleben. Dabei ereignen sich fast 18 Prozent aller Arbeitsunfälle beim Lastentransport.

Viele, teilweise chronische Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems sind auf falsche Körperhaltung beim Tragen zurückzuführen. Eine Broschüre der Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse (BGETEM) – „Lasten bewegen von Hand“ – gibt anschaulich bebilderte Tipps zum richtigen Lastentrans-

port. Besonders sinnvoll sind die Gegenüberstellungen von ungünstigen/falschen und günstigen/richtigen Körperhaltungen im Bild. Einige Stichpunkte:

- Vorhandene Hilfsmittel nutzen und Schutzausrüstung wie Sicherheitsschuhe, Handschuhe oder Knieschoner einsetzen,
- Unterstützung holen und schwere Lasten besser zu zweit tragen oder schieben,
- richtig Heben und Absetzen,
- Verdrehungen des Oberkörpers und ruckartige Bewegungen vermeiden,
- Lasten körpernah und gleichmäßig verteilt tragen,

- Schwerpunkt der Last beachten,
- richtig Tragen in der Gruppe – einer muss das Kommando haben,
- auf freie Sicht achten, nicht zu hoch stapeln,
- Ziehen, Schieben und Rollen.

➔ www.bgetem.de

© Medien/Service © Regelwerk und Informationsmaterial © Elektro/Feinmechanik/Textile Branchen und Schuhe

© Service/Info – Allgemeine Informationen [D]

© Tipps – Informationen für Fachkräfte [T]

© Lasten bewegen von Hand – Ergo-Tipps (02/12)





Kontakt mit den Haaren des Eichenprozessionsspinners (Raupe) oder durch Insektenstiche

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei den meisten Grünpflegearbeiten sind PSA unverzichtbar, hier können nur die wichtigsten genannt werden:

- **Sicherheitsschuhe:** bei allen Arbeiten in der Grünpflege, weil sie Fußverletzungen verhindern und trittsicher sind
- **Schutzhandschuhe:** zum Schutz vor Verletzungen und vor dem Kontakt mit biologischen und chemischen Arbeitsstoffen sowie bei mechanischen Belastungen
- **Hautschutz:** Hautschutz- und Hautpflegepräparate kompensieren das lange Tragen von Handschuhen. Sonnenschutzpräparate reduzieren die Belastung durch UV-Strahlung. Sogenannte Repellents, also Präparate zum Auftragen auf die Haut, wehren Insekten ab
- **Gehörschutz:** bei Arbeiten mit lärmintensiven Maschinen, wie Rasenmähern, Freischneidern, Laubblasgeräten etc.
- **Gesichtsschutz/Augenschutz:** bei Arbeiten mit Heckenschere, Freischneidern, Buschholzhackern sowie beim

Rückschnitt von Gehölzen und Hecken

- **Warn- und Wetterschutzkleidung:** bei Arbeiten im Bereich des öffentlichen Verkehrs und bei Regen oder Kälte
- **Schutzkleidung:** mindestens Schnitthose bei Arbeiten mit der Motorsäge
- **Absturzsicherung:** wenn von hoch gelegenen Arbeitsplätzen aus gearbeitet wird

Unterweisungen und Betriebsanweisungen

Im Rahmen der vorgeschriebenen Unterweisungen zu Arbeitsmitteln, Tätigkeiten und Gefährdungen sollten die Beschäftigten auch darauf hingewiesen werden, dass sie bei Grünarbeiten am Arbeitsplatz nicht rauchen, nicht essen und nicht trinken sollten. Bei einem Unfall ist nicht nur Erste Hilfe zu leisten, sondern auch die Unfallstelle abzusichern. Bei Bissverletzungen sollte man die Wunde ausbluten lassen oder zum Ausbluten anregen.

➔ www.lsv.de/gartenbau

© Berufsgenossenschaft © Informationsmaterial © Merkblätter

- *Körperschutz im Gartenbau (GBG 8)*
- *Grünpflege im Gartenbau (GBG 15)*
- *Gefahrstoffe im Gartenbau (GBG 17)*

Weitere Beispiele für biologische Arbeitsstoffe, die bei Grünarbeiten vorkommen:

- **Erden und Substrate:** u. a. Pilze, Bakterien, Tetanus-Erreger
- **Kompost, Laub, Grünschnitt:** neben Pilzen und Bakterien u. a. Hantaviren (Ausscheidungen von Nagetieren)
- **Abfälle in Grünanlagen:** Hepatitis und HIV (z. B. über Fixerbesteck)
- **Tierkot:** Bandwürmer, Bakterien
- **Aufenthalt im Freien:** Zeckenstiche (Borreliose, FSME), Allergien durch

Leitern und Tritte regelmäßig inspizieren schafft Sicherheit

Stürze von der Leiter sind gar nicht so selten und enden häufig dramatisch. Ungefähr 26.000 Leiterunfälle verzeichnete die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung im Jahr 2010. Schmerzhafteste Verletzungen wie Knochenbrüche, Prellungen oder Gehirnerschütterung sind typische Folgen. Häufigste Unfallursache sind nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch und Unachtsamkeit. Aber auch technisches Versagen ist gar nicht so selten, wenn regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfungen versäumt werden.

Verbeulte Sprossen, eingeknickte Holmenden und Risse – manche Mängel an Leitern lassen sich schon bei der

arbeitstäglichen Sichtprüfung erkennen. Holzleitern sollen nicht farblich lackiert werden, weil der Anstrich gerade Risse verbergen könnte. Leitern müssen aber auch regelmäßig umfassend kontrolliert werden. Die BGI 694 „Umgang mit Leitern und Tritten“ informiert, wie und wie oft geprüft werden soll. Das enthaltene Leiterkontrollblatt hilft, alle wichtigen Stellen vom Leiterfuß bis zum Leiterkopf Schritt für Schritt zu inspizieren. Bei der Prüfung soll die Leiter auch bestiegen werden, um die Funktion der einzelnen Baugruppen und Anbauteile beurteilen zu können.

Wie oft Leitern geprüft werden müssen, hängt davon ab, wie oft sie eingesetzt

und wie stark sie beansprucht werden. Entscheidend ist auch, ob bereits Mängel festgestellt wurden. Zur Prüfung berechtigt ist nur eine „Befähigte Person“ nach TRBS 1203. In Seminaren etwa von Leiterherstellern kann man sich zur „Befähigten Person“ ausbilden lassen. Ansonsten ist es sinnvoll, externe Experten zur Leiterprüfung hinzuziehen.

➔ www.dguv.de/lug

© Webcode 919387 © Einmal nicht aufgepasst

➔ <http://publikationen.dguv.de>

© BGI 694 © Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten



Serie: Medikamente am Arbeitsplatz

Medikamente sind aus unserem heutigen Leben nicht wegzudenken, denn sie heilen Krankheiten, lindern Schmerzen und können auch die Psyche in schwierigen Lebenslagen stützen. Weil viele Medikamente Nebenwirkungen haben – etwa die Wahrnehmung und die Reaktionsfähigkeit verändern oder abhängig machen – werden sie immer häufiger zum Thema für den Arbeitsschutz.

Im Sinne der Arbeitssicherheit sollte man zunächst therapeutisch notwendige Medikamente, die die Reaktionsfähigkeit bzw. die Wahrnehmung beeinträchtigen, sogenanntes Medikamenten-Doping und den Missbrauch von Medikamenten unterscheiden. Typische Medikamente, die die Reaktionsfähigkeit bzw. die Wahrnehmung beeinträchtigen, sind z. B. Mittel gegen Allergien (z. B. Antihistaminika), Medikamente gegen psychische Probleme (Psychopharmaka wie Antidepressiva, Neuroleptika, Beruhigungsmittel) und Schmerzmittel. Aber auch Präparate aus der Naturmedizin können etwa die Fahrtüchtigkeit oder die Fähigkeit, Maschinen sicher zu bedienen, herabsetzen.

Der Missbrauch von Medikamenten hat in Deutschland in den letzten 20 Jahren erheblich zugenommen. Gründe dafür sind einerseits in gestiegenen beruflichen Anforderungen und daraus resultierenden psychischen Belastungen zu suchen, aber auch in individuellen Anlagen und Problemen. Studien zufolge sind 1,4 bis 1,9 Millionen Bürger von Medikamenten abhängig, davon sind zwei Drittel Frauen.

Ein relativ neues Phänomen ist das sogenannte Medikamenten-Doping zur Unterstützung der Leistungsfähigkeit. Dabei werden Präparate, die eigentlich zur Behandlung von Krankheiten entwickelt wurden, zur Leistungssteigerung eingesetzt – übrigens im Beruf wie im Privatleben. Typisch ist etwa die Verwendung von Psychostimulanzien wie Methylphenidat, das als Ritalin® zur Behandlung hyperaktiver Kinder eingesetzt wird. Aber auch Amphetamine, Medikamente gegen Demenz oder Antidepressiva werden geschluckt. Substanzen, die euphorisch machen, können zu Kontrollverlust und zu einer höheren Risikobereitschaft führen – im Umgang mit Maschinen etwa höchst ge-



fährlich. Auch das Suchtpotenzial der Stimulanzien ist nicht zu unterschätzen. Weil vielen diese Probleme nicht bewusst sind, ist Aufklärung über die Suchtproblematik, ihre Ursachen und Risiken, etwa durch den Betriebsarzt, wichtig.

➤ <http://dguv-lug.de>

© berufsbildenden Schulen © Suchtprävention
© Medikamente: Ge- und Missbrauch

➤ www.dhs.de

© Suchtstoffe © Medikamente © Informationen zu Amphetaminen, Benzodiazepinen, Schmerzmitteln

➤ www.dhs.de

© Infomaterial © Broschüren und Faltblätter
© Substanzbezogene Störungen am Arbeitsplatz © „Immer mit der Ruhe ...“: Nutzen und Risiken von Schlaf- und Beruhigungsmitteln

➤ www.bghm.de

© Suche: ASA-Briefe © ASA-Brief 21 „Sucht“

Impressum

SiBe-Report – Informationen für
Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2012

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin,
München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat
für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, KUVB

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael
von Farkas, Thomas Neeser, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung
Bayern (KUVB), Ungererstr. 71,
80805 München

Bildnachweis: fotolia.de, chiemgau.24.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe
Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➤ SiBe@kuvb.de

Männergesundheit

Dafür ist das starke Geschlecht bekannt: Um die Gesundheit sorgt man sich erst, wenn es Probleme gibt. Klar, für die meisten Männer kommt der Job an erster Stelle. Was an Energie bleibt, wird mit Freizeitaktivitäten verbraucht. Gezielte Erholung, gesunde Ernährung und aktive Gesundheitsvorsorge sind Mangelware. Ein neues Portal zur Männergesundheit bietet Informationen zu vielen Themen, u. a. auch zur Früherkennungsmedizin, die von Männern leider besonders häufig ungenutzt bleibt.

➤ www.maennergesundheitsportal.de

Onlineportal „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“

Psychische Gesundheit ist eines der zentralen Themen im Berufsleben. Der BKK-Bundesverband bietet auf seinem neuen Onlineportal zum Thema neben

Kurzmeldungen

praktischen Hintergrundinformationen Selbsttests für Beschäftigte und Führungskräfte, Praxisbeispiele und Instrumente zur Unterstützung der Arbeit im Betrieb.

➤ <http://psyga-transfer.de>

Geräuschklassen für PC und IT-Geräte

Wie laut ist der Drucker und wie hoch ist die Geräuschbelastung durch ein Faxgerät? Viele Hersteller machen dazu allzu komplizierte Angaben. Damit auch Laien den Lärmpegel von Bürogeräten besser einschätzen können, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Geräuschklassen für IT-Produkte entwickelt, die eine einheitliche Einordnung der Geräte in unterschiedliche Lärmkategorien möglich machen.

➤ www.baua.de

© Presse © Aktuelle Pressemitteilungen
© 015/12 vom 21. März 2012

Fahrradfahren macht Spaß, ist aber auch gefährlich

Ich trage Helm, weil ...

80 % der schweren Kopfverletzungen beim Fahrradfahren könnten durch die Nutzung eines Fahrradhelms vermieden werden. Dies ist eine wichtige Tatsache in der Verkehrserziehungsarbeit für Kinder und Jugendliche (Schülerunfallversicherung und Freizeitbereich). Auch Erwachsene sollten sich – im Sinne ihrer Vorbildfunktion – an den Fahrradhelm gewöhnen.



Die bisher existierenden Plakate beschrieben vor allem Produktkriterien für die Auswahl und den richtigen Sitz des Fahrradhelms. Es fehlte bislang die Beschreibung der unterschiedlichen Motivationen und persönlichen Hintergründe überhaupt einen Helm zu tragen.

Motivation zum Helmtragen

Jede Berufsgruppe oder Alterklasse hat dazu ihre eigenen Aspekte. Diese sollten in der neuen Plakatserie zum Ausdruck kommen. Mitarbeiter der KUVB wurden als „Models“ rekrutiert. Unter dem Slogan „Ich trage Helm, weil ...“ äußern sie einen kurzen Satz über ihre Motivation: „Ich trage Helm, ...“

- „ ... weil es meine persönliche Schutzausrüstung ist“,
- „ ... weil ich noch viele Menschen retten will“,
- „ ... weil mich meine Kinder brauchen“,
- „ ... weil ich auch Köpfchen habe“,
- „ ... weil ich schon viele gesehen habe, die ohne Helm gestürzt sind“.

Und wie sehe ich damit aus?

Die Plakate haben ein einheitliches Aufbauschema: Links ist jeweils ein Foto zu sehen, rechts ein aufgedruckter Fahrradhelm mit einer spiegelnden Fläche darunter. Der gedruckte Minispiegel mit dem



Untertitel „Und du?“ soll den Spieltrieb wecken: Der Betrachter erkennt sich darin und probiert aus, wie er mit diesem Helm aussähe. Das Konzept der grafischen Gestaltung dazu entwickelte Sauro Porta von porta Design nach Entwürfen von Katja Seßlen.

Die erste Serie mit insgesamt fünf unterschiedlichen Motiven liegt mittlerweile vor.

Wichtig für alle

Zielgruppen des gesamten Projekts sind neben Schülerinnen und Schülern weitere Versicherte der unterschiedlichen Betriebsarten: Hausmeister, Mitarbeiter der Autobahnmeistereien oder Angehörige der Rettungsdienste und Feuerwehren

und alle, die ihr Risiko beim Fahrradfahren reduzieren möchten.

Weitere Plakate mit neuen Modellen – darunter Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle – werden folgen. Er trägt übrigens als passionierter Radfahrer einen Helm, weil er Vorbild sein möchte. Es gibt schließlich keine andere Möglichkeit, sich bei (Fahrrad)-Unfällen vor Kopfverletzungen zu schützen. Mit diesem Fazit endet auch der Text auf dem Plakat:

Helm – was sonst?

Autorin: Katja Seßlen,
Geschäftsbereich Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 – Handlungshilfen

Am 01. Januar 2011 trat die neue DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Kraft. Sie löste die ehemals geltende Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-VA 6/7, bzw. früher GUV 0.5) ab. Hierüber wurde bereits in Heft 1/2011 ausführlich berichtet.

Mittlerweile liegen erste Erfahrungen zur Umsetzung der neuen Vorschrift vor. Folgende prinzipielle Vorgehensweise in 11 Schritten hat sich in Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen bewährt:

1. Festlegung des Vorgehens durch den Unternehmer
2. Zuordnung der Funktionsbereiche einer Kommune zum WZ-Schlüssel und damit zur jeweiligen Gefährdungsgruppe
3. Ermittlung der Beschäftigtenzahl je Gefährdungsgruppe
4. Ermittlung des Summenwertes der Einsatzzeit für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit als gemeinsamer Zeiteinsatz für die Grundbetreuung
5. Abarbeitung der neun Aufgabenfelder der Grundbetreuung nach Anlage 2 Ziffer 2
6. Aufteilung des Summenwerts entsprechend dem Ergebnis aus Schritt 5 auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
7. Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung nach Anlage 2 Ziffer 3 bzw. Anhang 4



8. Endabstimmung der Betreuungsleistung zwischen Unternehmensleitung, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
9. Beteiligung der betrieblichen Interessensvertretung (empfohlen wird die Beteiligung bereits von Beginn an)
10. Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Betreuungsleistung
11. Information der Führungskräfte und Beschäftigten

Im Rahmen eines Pilotprojekts konnten 17 Kommunen in Bayern mit Hilfestellung durch die Präventionsabteilung der KUVB (Referat Zentrale Dienste und Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst) die Umsetzung proben. Die Ergebnisse wurden zwischenzeitlich ausgewertet. Die daraus resultierenden Erkenntnisse können nun in Form zweier Handlungshilfen angefordert werden:

Handlungshilfe für Kommunen und kommunale Unternehmen bis 10 Beschäftigte (GUV-X 99962) und

Handlungshilfe für Kommunen und kommunale Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten (GUV-X 99963)

Es ist nicht daran gedacht, diese Handlungshilfen als „Streuartikel“ herauszugeben, da für deren Anwendung zwingend folgende Voraussetzungen geben sein müssen:

- Die Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz (Gefährdungsbeurteilung) muss vorhanden sein und
- der Arbeitsschutz muss systematisch in die Organisation integriert sein.

Aus diesem Grund werden die Handlungshilfen auch nicht im Internet veröffentlicht. Es erfolgt lediglich der Hinweis, dass sie im Einzelfall angefordert werden können. Der Versand erfolgt dann zusammen mit einem Begleitschreiben mit näherer Erläuterung.

Handlungshilfe für Kommunen und kommunale Unternehmen bis 10 Beschäftigte (GUV-X 99962):

Die DGUV Vorschrift 2 sieht für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten dann keine festen Betreuungszeiten für Betriebsärzte

und Fachkräfte für Arbeitssicherheit mehr vor, wenn die Gefährdungsbeurteilung abgearbeitet ist. Lediglich aus bestimmten Anlässen, wie z. B. Umbaumaßnahmen oder der Einführung neuer Arbeitsstoffe ist nach wie vor eine Betreuung erforderlich. Da diese kleinen Kommunen durchweg von überbetrieblichen Diensten betreut werden, wird eine dem entsprechende Vertragsgestaltung insbesondere mit Fachkräften für Arbeitssicherheit nicht einfach sein. Verträge mit Betriebsärzten sind dagegen nach wie vor erforderlich, da arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sicher in allen betroffenen Betrieben erforderlich sein dürften.

Im Pilotprojekt hat sich darüber hinaus gezeigt, dass die Verantwortlichen der betroffenen Kommunen auf eine regelmäßige Betreuung nicht verzichten möchten. Deshalb wird in der Handlungshilfe ein Minimalansatz empfohlen.

Handlungshilfe für Kommunen und kommunale Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten (GUV-X 99963):

Die DGUV Vorschrift 2 sieht für die Regelbetreuung („Gesamtbetreuung“) einen

zweiteiligen Betreuungsansatz in Form einer fixen Grundbetreuung und einer individuellen betriebspezifischen Betreuung vor. Für die Ermittlung der Aufteilung des Fixwertes der Einsatzzeit für die Grundbetreuung auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit müssen neun Aufgabenfelder abgearbeitet werden. Dieses Verfahren ist insbesondere bei größeren Kommunen mit entsprechend vielen Funktionsbereichen aufwendig, zumal zum jetzigen Zeitpunkt weder Betriebsärzte noch Fachkräfte für Arbeitssicherheit über konkrete Zeitanätze für diese Aufgabenfelder verfügen werden. Es muss mit Schätzwerten gearbeitet werden, die aus den bisherigen Erfahrungswerten abgeleitet werden.

Im Pilotprojekt hat sich gezeigt, dass unter den genannten Randbedingungen, also dem Vorhandensein einer vollständigen Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten sowie der systematischen Integration des Arbeitsschutzes in die Organisation, bei Kommunen und kommunalen Unternehmen zugunsten einer pauschalierten Aufteilung meist verzichtet werden kann.

Die Ermittlung des branchenspezifischen Teils der Betreuung hat sich dagegen als verhältnismäßig unkompliziert herausgestellt. In einem ersten Schritt wird ermittelt, welche Aufgabenfelder hier überhaupt relevant sind. Nur für diese Fälle müssen dann die entsprechenden Unterstellungen aus der Tabelle im Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 bearbeitet werden.

In allen Fällen ist jedoch zu bedenken, dass die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nicht Bestandteil der Grundbetreuung sind, sondern immer dem betriebspezifischen Teil der Betreuung zugerechnet werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Handlungshilfen nicht auf Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Hilfeleistungsorganisationen und Altenheime angewendet werden können. Hierzu liegen bisher keine belastbaren Ergebnisse vor.

*Autor: Dipl.-Ing. Thomas Neeser,
Geschäftsbereich Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“:

Schulwegsicherheit geht alle an

Am 23. April 2012 fand im Bayerischen Innenministerium die traditionelle Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“ zur Schuleinschreibung 2012/2013 statt. Mehr als 102.000 Kinder werden ihre Schullaufbahn neu beginnen.



Staatssekretär Eck als Schulweghelfer

Begrüßt wurden die Presse und Interessierte erstmals vom neuen Geschäftsführer der Gemeinschaftsaktion (GA), Wolfgang Prestele. Er betonte, dass die kontinuierliche Arbeit für mehr Sicherheit auf dem Schulweg weiterhin ein wichtiges Ziel sei, insbesondere vor dem Hintergrund der drei im vergangenen Jahr auf dem Schulweg getöteten Schulkinder (wie 2010) und der leicht gestiegenen Zahl von Schulwegunfällen und verletzten Schülern. Herr Prestele ist unter der Tel.: 0176 22650989 bzw. wolfgang-prestele@gmx.net zu erreichen.

Staatssekretär Gerhard Eck ging detailliert auf das Thema: „Schulwegsicherheit

Schulwegsicherheit geht alle an

geht alle an! Die Schwächsten schützen!“ ein. Insbesondere bedankte er sich bei den Trägern der GA, der bayerischen Polizei und hier explizit bei den ca. 380 Verkehrserziehern sowie allen ehrenamtlichen Schulweghelfern. Nur gemeinsam könne die Sicherheit auf Bayerns Straßen weiter erhöht werden. Die Verantwortung dafür müsse jedem Einzelnen bewusst werden.

Im Anschluss trugen der Vizepräsident der Landesverkehrswacht Bayern, Günter Fuchs, und die Präventionsleiterin der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayer. LUK, Sieglinde Ludwig, Grußworte vor. Während Herr Fuchs die Aktivitäten der ca. 140 Verkehrswachten darstellte, lenkte Frau Ludwig den Blick auf die Sicht der ABC-Schützen: „Hätte es uns (vor Beginn unserer eigenen Schulzeit) nicht Spaß gemacht, bereits im Mai so zu tun, als wären wir richtige Schulkinder: einmal ausgestattet mit der neuen Schultasche und ein paar Kinderbüchern

Walter Schwab, langjähriger Geschäftsführer der Gemeinschaftsaktion (GA) „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“ ist am 31.12.2011 in den Ruhestand getreten, nachdem er zwölf Jahre lang die Geschäfte der GA geleitet hat. Jedes Jahr aufs Neue gilt es, die Schulanfänger sicher durch den Verkehr zu lotsen, daher werden regelmäßig Veranstaltungen zur Verkehrssicherheit durchgeführt. Gerade die Plakataktion „Schulweghelfer gesucht“ war in Bayern überaus erfolgreich. Im Freistaat gibt es mehr als 31.000 Schülerlotsen, Schulwegbegleiter und Buslotsen (mehr als im gesamten restlichen Bundesgebiet), die den Schulweg sichern. Einer der großen Erfolge von Walter Schwab.

Wir danken Walter Schwab für sein außerordentliches ehrenamtliches Engagement und wünschen ihm alles Gute für seine private Zukunft.

darin zur Schule zu laufen und dann wieder nach Hause zu finden – das wär’s gewesen“, und warb damit für das Schulwegtraining.

Abgerundet wurde die Pressekonferenz von praktischen Übungen auf dem Wittelsbacherplatz. Die Schüler der Grundschule an der Türkenstraße demonstrieren das Programm der Jugendverkehrsschule und die „Toten Winkel“. Die Polizei zeigte eindrucksvoll, wie der Fahrradhelm schützt, und Staatssekretär Eck sicherte als Schulweghelfer einen Fußgängerübergang.

Wenn Sie sich für den Schutz der Schüler engagieren wollen, sollten Sie

- den Schulweg einüben,
- sich für die Erstellung von Schulwegplänen einsetzen,
- auf Gefahrenstellen hinweisen und deren Beseitigung initiieren, z. B. an Übergängen oder Schulbushaltestellen etc.,
- auf das Tragen der Sicherheitskleidung (Sicherheitstrapeze, Sicherheitswesten oder Sicherheitsmützen) hinwei-

sen, die die Erstklässer zu Schulbeginn erhalten werden,

- die Verkehrserziehung in den Schulen in den Klassen 2 und 3 aktiv begleiten,
- die Radfahrausbildung durch die Jugendverkehrsschulen der Polizei in den Klassen 4 unterstützen und die Kinder vorher nicht mit dem Rad zur Schule fahren lassen (!),
- Vorbild für die Kinder sein, das heißt z. B. nur bei Grün die Straßen mit Ampelanlagen überqueren und nur mit Fahrradhelm im Straßenverkehr unterwegs sein sowie Rücksicht auf die ABC-Schützen nehmen,
- Verantwortung übernehmen und als Schulweghelfer tätig werden.

Tipps können Sie unserem Faltblatt „Sicherheit für Ihr Kind – Auf dem Schulweg und in der Schule“ entnehmen. Download unter www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Broschueren/Faltblatt_Schulweg_2012_03.pdf.

*Autorin: Sieglinde Ludwig
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*



18.7.2012 Kliniktour 2012 in Murnau

Weil Bewegung verbindet



2012 ist es wieder so weit: Unter dem Motto „Bewegung verbindet“ startet die BG Kliniktour 2012 ihre Reise durch die Republik. Als Schirmherrin unterstützt Bundeskanzlerin Angela Merkel die Tour durch 12 Berufsgenossenschaftliche Kliniken und Abteilungen. An allen Standorten wird über das vielfältige Behandlungsspektrum der Kliniken informiert und für den Behindertensport geworben. Auch diesmal werden national und international erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen die Kliniktour unterstützen. Organisiert wird sie von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), dem Klinikverbund der Gesetzlichen Unfallversicherung (KUV) und dem Deutschen Rollstuhl-Sportverband (DRS).

Reha- und Behindertensport stehen im Mittelpunkt der Infotour. Manche Kliniken laden zu einem Tag der offenen Tür ein, andere präsentieren sich im Rahmen von Veranstaltungen des Behindertensports oder zu anderen öffentlichen Anlässen. An den Aktionstagen können die Besucher mehr erfahren über das ganzheitliche Behandlungskonzept der BG Kliniken. In den Reha-Abteilungen der Kliniken stellt der Sport einen besonderen Schwerpunkt dar. Im Rahmen der Kliniktour werden das Know-how und die optimale medizinische und sportliche Betreuung einem breiteren Publikum vorgestellt. Die Besucher können darüber hinaus Sportvorführungen genießen und auch selbst verschiedene Sportgeräte ausprobieren. Es wird Gespräche mit Sportlern und anderen Prominenten und ein breites Unterhaltungsangebot geben.

Sport macht Mut

Warum engagiert sich die gesetzliche Unfallversicherung gerade im Behindertensport? Dazu Gregor Doepke, Leiter der Kommunikation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): „Die gesetzliche Unfallversicherung hat den Auftrag, mit ,allen geeigneten Mit-

teln‘ die Gesundheit und die Rehabilitation ihrer Versicherten zu fördern. Der Sport ist da ein unverzichtbarer Baustein. Er unterstützt nicht nur die körperliche Gesundheit, er hilft vielen Menschen auch, mit einer schweren Lebenssituation besser zurecht zu kommen. Sport schafft Erfolgserlebnisse und fördert soziale Kontakte. Viele behinderte Menschen ziehen daraus Kraft und Unterstützung.“

Die behinderten Sportler, die die Tour begleiten, haben genau diese Erfahrung gemacht. Sie werden von ihrer persönlichen Geschichte erzählen, denn sie wollen anderen Menschen, die in einer ähnlichen Situation sind, Mut machen. Die Sportler und Sportlerinnen des Teams der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind deshalb die eigentlichen Stars der Tour.

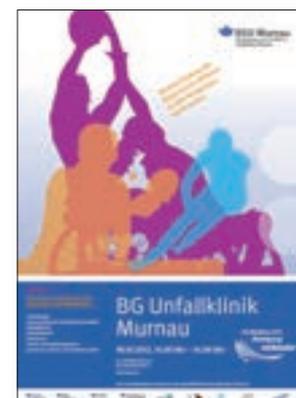
Bewegung verbindet

Für einige von ihnen ist 2012 ein besonders spannendes Jahr, denn sie werden an den Paralympischen Spielen in London teilnehmen – das Highlight des Behindertensports. Die paralympischen Sportlerinnen und Sportler zeigen beispielhaft, zu welchen Höchstleistungen Menschen mit Behinderungen fähig sind und wie viel

Begeisterung sie auszulösen vermögen. Jenseits des Spitzensports will die Kliniktour aber auch die vielen Aktivitäten des Breitensports unterstützen und fördern. Sie will Menschen mit Behinderung ermutigen, sich auch nach einem schweren Unfall oder einer Krankheit wieder im Sport zu engagieren. Denn Bewegung verbindet.

Am 18.7.2012 macht die Kliniktour am Unfallkrankenhaus Murnau Station. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, sich an diesem Tag über die Leistungen in der Akutversorgung und im Reha-Bereich zu informieren. Näheres dazu unter www.bgu-murnau.de

DGUV



Serie: Das wissenswerte Urteil

War es ein Unfall?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Es wird niemanden überraschen, dass der Begriff des „Unfalls“ im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung von herausragender Bedeutung ist. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle „Unfälle“ von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. „Unfälle“ selbst sind dabei nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Wie (fast) bei jeder Definition gibt es auch hier einen Kernbereich, in dem die einzelnen Merkmale der Definitionsnorm unzweifelhaft erfüllt sind; allerdings gibt es auch Randbereiche der Begriffsdefinition, in welchem Lebenssachverhalte denkbar sind, von denen es zweifelhaft sein kann, ob sie von der Definitionsnorm und ihren einzelnen Merkmalen (noch) erfasst werden.

Ein Begriff mit grundlegender Bedeutung

So handelt es sich um einen „Unfall“ nach der genannten Definition nur dann, wenn „von außen“ auf den Körper eingewirkt wird. Das Merkmal der äußeren Einwirkung ist z. B. unzweifelhaft erfüllt, wenn ein Arbeitnehmer von den umherfliegenden Teilen einer explodierenden Gasflasche (von außen) getroffen wird. Auf einen derartigen Geschehensablauf hat der Betroffene keinerlei Einflussmöglichkeit und kann ihn nicht willentlich steuern. Aber wie ist es, wenn es zwar zu einer Einwirkung von außen auf den menschlichen Körper gekommen ist, dies aber durch eine willentlich gesteuerte Handlung des Betroffenen hervorgerufen wurde? Das Bundessozialgericht (BSG) hatte sich in zwei Entscheidungen jeweils vom 29.11.2011 (B 2 U 10/11 R) mit der oben aufgezeigten Problematik auseinandergesetzt. In beiden Fällen wurde darum gestritten, ob die jeweils zugrunde liegenden Ereignisse „Unfälle“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung seien. Der Kläger in beiden Gerichtsverfahren ist bei der S-Bahn der Stadt X als Führer von Schienenfahrzeugen beschäftigt. Er begehrt jeweils die Feststellung, dass Vorfälle während seiner Tätigkeit als Schienenfahrzeugführer Arbeitsunfälle gewesen seien.

Fall 1

In dem ersten hier vorgestellten Rechtsstreit war ein Vorfall vom 30.03.2007 zu beurteilen. Der Kläger löste an diesem Tag vor der Einfahrt in einen S-Bahnhof eine Notbremsung aus. Insoweit ist im Bericht des vom Kläger am 12.04.2007 aufgesuchten Durchgangsarztes vermerkt, dass er einen den Bahnübergang – trotz geschlossener Schranke – überquerenden Fußgänger gesehen haben will und nach einer Vollbremsung den S-Bahn-Zug nur



ca. 2 Meter vor dem Fußgänger zum Stehen gebracht habe. Als Diagnose ist in dem Durchgangsarztbericht eine „post-traumatische Belastungsreaktion“ angegeben.

Der Weg durch die Instanzen

Der beklagte Unfallversicherungsträger (UVT) lehnte die Anerkennung des so dargestellten Geschehens als Unfall ab. Die gegen diese Verwaltungsentscheidung zum Sozialgericht erhobene Klage blieb erfolglos, das Landessozialgericht (LSG) hat auch die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Zugbremsung stelle kein außergewöhnliches, sondern ein die tägliche versicherte Tätigkeit geradezu kennzeichnendes und vollkommen übliches Ereignis dar. Dass sich eine Person auf den Gleisen befunden habe, sei nicht nachgewiesen. Allein die bloße subjektive Vorstellung des Klägers, es hätte die Möglichkeit des Eintritts eines schwerwiegenden Personenschadens bestanden, sei nicht ausreichend. Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg; das BSG hat im Ergebnis beide Vorinstanzen bestätigt und entschieden, dass die Vollbremsung allein keinen „Unfall“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellte.



Der Ausgangspunkt – die gesetzliche Definition

In seiner Begründung ging das BSG zunächst von der gesetzlichen Definitionsnorm aus; es wurde also geprüft, ob während einer versicherten Tätigkeit ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper des Klägers einwirkendes Ereignis vorgelegen hatte. Als Schienenfahrzeugführer versah der Kläger zwar unzweifelhaft mit dem Fahren der S-Bahn eine versicherte Tätigkeit als Beschäftigter – während dieser Tätigkeit hat sich aber kein „Unfall“ ereignet.

Das BSG geht einen anderen Weg

Anders allerdings als das LSG seine Entscheidung begründet hat, erstreckte sich nach der Auffassung des BSG der Begriff des „Unfall“-ereignisses jedoch auch auf solche Geschehnisse, die im Rahmen der versicherten Tätigkeit üblich sind bzw. alltäglich vorkommen können. Denn die gesetzliche Unfallversicherung schützt gerade – aber nach der gesetzlichen Konzeption auch nur – diejenigen Verrichtungen, die in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Der Begriff des Unfallereignisses setzt danach kein irgendwie geartetes „außergewöhnliches“ Geschehen voraus. Nach der stän-

digen Rechtsprechung des BSG genügt vielmehr auch ein ganz alltäglicher Vorgang, wie etwa das Stolpern über die eigenen Füße oder das Aufschlagen auf den Boden, weil auch bei einem solchen Geschehensablauf ein Teil der Außenwelt auf den Körper einwirkt.

Sind alltägliche Ereignisse vom Unfallbegriff ausgeschlossen?

Dem BSG ist beizupflichten, dass das Kriterium einer „Üblichkeit“ oder einer „Alltäglichkeit“ nicht Bestandteil der Definition des „Unfalles“ ist. Daher kann isoliert das Vorliegen eines üblichen oder alltäglichen Geschehensablaufes auch nicht zur Verneinung eines Unfalles im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung führen. Die Begründung des BSG orientiert sich stringenter an den gesetzlichen Grundlagen. So kommt das BSG zwar zum gleichen Ergebnis wie die Vorinstanzen, jedoch mit inhaltlich anderer Begründung. Denn nach Auffassung des Gerichts hat sich kein Vorgang ereignet, durch dessen Ablauf zeitlich begrenzt „von außen“ auf den Körper des Klägers eingewirkt worden wäre.

Ein wichtiger Bestandteil der Definition – die Einwirkung von außen

Nach den Feststellungen des LSG war der einzige Geschehensablauf, der sich während der Bahnfahrt ereignet hatte, das Abbremsen des Zuges gewesen. Durch ein solches Bremsmanöver wirken zwar physikalisch betrachtet Trägheits- oder Scheinkräfte auf einen Körper ein, das Gericht hat allerdings offen gelassen, ob allein diese unsichtbare physikalische Kraftentfaltung als Ereignis im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII anzusehen ist. Jedenfalls ist dadurch nicht „von außen“ und unabhängig vom Willen des Klägers auf seinen Körper eingewirkt worden. Das Abbremsen des Zuges war vielmehr eine vom Willen des Klägers getragene und gesteuerte Eigenbewegung.

Einwirkung von außen oder von innen?

Das Gericht hat dann weitergehend danach differenziert, ob es einen tatsächlich vorhandenen und quasi „von außen kommenden Anlass“ für die Handlung des Klägers gegeben hatte. Der Bremsvorgang war jedoch nach den Feststellungen des LSG, an die das BSG gebunden ist, nicht durch eine objektive, tatsächlich bestehende Gefahrensituation veranlasst. Denn dass sich eine Person auf den Gleisen befunden hätte, war gerade nicht feststellbar gewesen. Das war für die urteilenden Richter jedoch ein maßgeblicher Gesichtspunkt. So lange ein Versicherter in seiner von ihm gewollt herbeigeführten Einwirkung und damit in seiner Eigenbewegung nicht durch objektive, tatsächlich feststellbare Umstände beeinträchtigt ist, wirkt kein „äußeres Ereignis“ auf ihn ein. Seine bloße Vorstellung, die keine Stütze in der Realität hatte und somit nur „von innen“ kam, war nicht ausreichend, ein „äußeres“ Einwirken zu begründen. Somit lehnte auch das BSG als letzte gerichtliche Instanz das Vorliegen eines Unfalles ab.

Serie: Das wissenswerte Urteil

Fall 2

In dem zweiten hier vorgestellten Fall ging es um einen Vorfall vom 18.06.2007. Der Kläger war wegen einer Störung von Signalanlagen schriftlich beauftragt worden, mit dem Zug vor einem bestimmten Bahnübergang anzuhalten. Er befolgte diese Anweisung und vergewisserte sich sorgfältig, dass sich keine Fahrzeuge den Gleisen näherten. Nachdem er den Zug wieder in Bewegung setzte, fuhr ein Kraftfahrzeug von rechts kommend unmittelbar vor dem Zug über die Gleise. Nur durch eine sofortige Schnellbremsung habe ein Zusammenprall verhindert werden können. Der Durchgangsarzt diagnostizierte bei dem Kläger eine „posttraumatische Belastungsreaktion“, Arbeitsunfähigkeit lag für die Dauer von 12 Tagen vor. Der zuständige UVT lehnte die Anerkennung des Vorfalls vom 18.06.2007 als Arbeitsunfall ab.

Vollbremsungen können immer vorkommen

Wiederum blieben Klage und Berufung des Verletzten hiergegen zunächst erfolglos. Das LSG hat die Zurückweisung der Berufung damit begründet, es liege schon kein „Unfall“ vor, denn die Zugbremsung stelle kein außergewöhnliches, sondern ein mit der versicherten Tätigkeit gerade-

zu zwangsläufig verbundenes und daher übliches Ereignis im Beruf des Schienenfahrzeugführers dar. Würde man jede Gefahrenbremsung im Schienenverkehr – so das LSG – als einen Unfall interpretieren, so müssten auch alle Vollbremsungen auf versicherten Wegen mit dem Pkw dem Grunde nach als Arbeitsunfall behandelt werden. Es müsste dann jeweils in medizinische Ermittlungen eingetreten werden, ob die Vollbremsung eine „psychische“ Erkrankung ausgelöst habe. Es liege auf der Hand, dass der Begriff des Arbeitsunfalls dann nicht mehr handhabbar wäre.

Keine Einschränkung des Unfallbegriffes auf außergewöhnliche Ereignisse

Die Revision des Klägers war anders als in dem zuerst dargestellten Fall in gewissem Maße erfolgreich. Das BSG hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und den Streitfall an das LSG zurückverwiesen. Das BSG gelangte zu der Auffassung, das LSG habe zu Unrecht entschieden, dass der Vorfall vom 18.06.2007 schon rein begrifflich keinen „Unfall“ darstelle. Nach der Zurückverweisung durch das BSG wird das LSG im weiteren Fortgang Feststellungen zu einem eventuellen Gesundheitserschaden zu treffen haben, der bei

dem Kläger infolge des Ereignisses vom 18.06.2007 eingetreten sein könnte. Wie bereits in dem zuvor als Fall 1 dargestellten Rechtsstreit hat das LSG den Begriff des „Unfalls“ insofern in unzulässiger Weise eingeschränkt, als dieser Begriff nicht auf außergewöhnliche Ereignisse beschränkt ist, sondern vielmehr gerade auch Ereignisse umfasst, die während der Ausübung der versicherten Tätigkeit „üblich“ bzw. alltäglich sind.

Eine tatsächliche Gefahrensituation als äußerer Anlass für einen inneren Entschluss

Das von „außen kommende“ Ereignis bestand in dem hier vorgestellten Fall darin, dass auch nach dem vom Gericht festgestellten und seiner Entscheidung zugrundegelegten Sachverhalt tatsächlich ein Pkw von rechts kommend unmittelbar vor dem Zug, den der Kläger zu führen hatte, auf die Gleise fuhr. Der vom Willen des Klägers gesteuerte Bremsakt ist bei dem Ereignis am 18.06.2007 auch durch diese äußere Einwirkung ausgelöst worden. Hierdurch wirkten mental vermittelt äußere Kräfte auf den Körper des Klägers ein, weil es sich bei dem Pkw auf den Schienen gerade nicht um einen „eingebildeten“ Vorgang gehandelt hat. Etwas anderes hätte allenfalls dann gelten können, wenn das LSG positiv festgestellt hätte, dass ein Pkw objektiv gar nicht auf den Schienen gewesen sei und sich der Kläger gegebenenfalls aus der inneren Ursache seiner Überängstlichkeit heraus den Vorfall lediglich vorgestellt hätte. Somit stellte die Gefahrenbremsung des Klägers aufgrund des tatsächlich vorhandenen Pkw, der auf die Schienen fuhr, ein Ereignis dar, das den Unfallbegriff im Sinne des Rechtes der gesetzlichen Unfallversicherung erfüllte. Ob dieses Ereignis einen Gesundheitsschaden bewirkt hat und ob dieser Gesundheitsschaden ggf. kausal auf den Unfall zurückzuführen ist, wird das LSG als Tatsacheninstanz noch zu prüfen haben.



*Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Herr B. aus E. möchte wissen:



„An unserem Gymnasium gibt es ein fest stehendes Theater. Ein ortsansässiges Kino wechselt seine Bestuhlung aus und wir haben die Möglichkeit, diese Bestuhlung gegen unsere alten Theatersitze auszuwechseln.“

Um dies möglichst kostengünstig zu gestalten, wollen wir mit einem Kurs der Oberstufe (ca. 20 Schülerinnen und Schüler) in Begleitung von Lehrkräften während der Schulzeit diese Bestuhlung im Kino ausbauen. Die Schulleitung verlangt von uns eine versicherungsrechtliche Absicherung der Schüler. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen sind die Schüler bei dieser Aktion versichert?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr B., der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auf Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen. Diese Voraussetzung ist regelmäßig dann erfüllt, wenn die Veranstaltung in den Lehrplan aufgenommen oder anderweitig genehmigt worden ist. Weiter ist der Zusammenhang auch dann gegeben, wenn Eltern und Schüler im Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung davon ausgehen konnten, dass es sich um eine Schulveranstaltung handelt.“

Sofern die Teilnahme am Ausbau der Bestuhlung von Ihrer Schulleitung genehmigt ist, besteht auch der Schutz der ge-

setzlichen Unfallversicherung; umfasst sind auch die mit der Aktion zusammenhängenden Wege.“

Frau D. aus P. hatte folgende Frage:



„In naher Zukunft werden die Feuerwehren H. und W. mit den Arbeiten an ihren neuen Feuerwehrhäusern beginnen. Bezüglich dieser Arbeiten stellt sich für uns die Frage, ob die Helfer (Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer aus den Dörfern) bei den Arbeiten durch die Unfallversicherung der Stadt P. versichert sind.“

Antwort:



„Sehr geehrter Frau D., gerne können wir Ihnen bestätigen, dass für die beim Bau der neuen Feuerwehrhäuser beteiligten Personen hier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dieser umfasst sowohl die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren als auch die Helfer aus den genannten Dörfern.“

Herr T. aus R. fragt:



„Als Berufsschule haben wir immer wieder die Anfrage, ob Schüler, die vom Arzt krankgeschrieben sind und in die Berufsschule gehen möchten, zum Beispiel bei einem Fingerbruch, einen Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Schule und in der Schule besitzen. Bitte teilen Sie mir mit, ob in diesen Fällen ein Versicherungsschutz bei der KUVB besteht.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr T., der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ausschließlich vom tatsächlichen Schulbesuch abhängig. Dies bedeutet, dass die Schüler auch dann versichert sind, wenn sie trotz Krankmeldung die Schule besuchen und dabei einen Unfall erleiden. Die Wege, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbesuch durchgeführt werden, sind ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst.“



Frau R. aus L. fragt:



„Haben Eltern Anspruch auf Übernahme aller Folgekosten bei einem Unfall im Kindergarten? In unserem Fall hat ein Kind eine Kinder-Zahnprothese erhalten und die Eltern sollen nun einen Eigenanteil bezahlen. Der Unfall ist aber in unserem Kindergarten passiert und die Folgebehandlung mit diesem Lückenfüller war unausweichlich.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau R., bei Zahnbehandlungen werden neben der Akutbehandlung auch lebenslang alle weiteren Behandlungsmaßnahmen übernommen, die aufgrund der unfallbedingten Zahnverletzung erforderlich werden. Deshalb ist die frühzeitige Dokumentation des Zahnschadens für sämtliche später entstehenden Ansprüche wichtig (Meldung mit Unfallanzeige!). Wenn die Zahnärzte auf die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung hingewiesen wurden, ergeht die Rechnungsstellung in der Regel direkt an uns. Die Zahnbehandlung wird dann zu den für Unfallversicherungsträger gültigen Sätzen übernommen. Eine Ausnahme bilden nur vertraglich vereinbarte Mehrleistungen:

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Diese selbstgewählten Privatleistungen sind vom Verletzten oder dessen Eltern zu tragen.

In Ihrem Fall können die Eltern die bereits erhaltene Rechnung unter Hinweis auf die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung an den Zahnarzt zurückgeben. Sollte die Rechnung bereits bezahlt worden sein, kann diese zur Erstattung bei uns eingereicht werden.“

Herr B. erkundigt sich:

„Der Verein der Blumen- und Gartenfreunde wendet sich mit folgenden Fragen an Sie:

1. Welche Tätigkeiten unserer Mitglieder sind durch die KUVB abgedeckt?
2. Auf welche Örtlichkeiten erstreckt sich der Versicherungsschutz: auf öffentliche Straßen und Plätze, auf Staatsstraßen, die durch den Ort führen oder nur auf den Bauhof?
3. Müssen die Vereinsmitglieder, die im Sinne unserer Satzung im Ort tätig werden, der KUVB namentlich und zahlenmäßig gemeldet werden?
4. Reicht ein Auftrag bzw. die Zustimmung der Gemeinde für unsere gesamten Aktivitäten oder bedarf es für jede Einzelzustimmung?“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr B., der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige ist in § 2 Abs. 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch -SGB- VII geregelt: Danach sind Personen versichert, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Der Versicherungsschutz setzt also voraus, dass ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenbereich durch die Kommune übertragen wird. Die übertragene Aufgabe

muss sich aber im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Kommune halten (Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft i. S. d. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG). Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nach der Rechtsprechung des BVerfG diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben.

Im Auftrag der Kommune werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Kommune handelt. Hier tritt die Kommune an eine Personengruppe heran und initiiert deren Tätigkeit. Im Fall der Zustimmung handelt es sich dagegen um ein Projekt der Engagierten. Hier macht sich die Kommune bestehende Aktivitäten einer Personengruppe „zu eigen“.

Ob diese Voraussetzungen (Aufgabe der Kommune) hier vorliegt, kann von uns aufgrund Ihrer Angaben nicht abschließend entschieden werden. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrer Gemeinde auf; falls diese einen entsprechenden Auftrag erteilt, sollte dies aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich erfolgen.



Erfolgt ein derartiger Auftrag, besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nach obiger rechtlicher Bestimmung.“

Herr H. hatte folgende Frage:

„Von der BG-Bau wurden wir bezüglich einer Unfallversicherung bei einem privaten Bauvorhaben (Einfamilienhaus) aufgrund der Wohnraumförderung an Sie verwiesen. Welche Angaben muss ich machen, um den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen bzw. welche Pflichten habe ich Ihnen gegenüber?“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr H., bei Bauvorhaben, für die Fördermittel zur Schaffung von Wohnraum im Sinne der Wohnraumförderungsgesetze des Bundes oder der Länder (WoFG) bewilligt wurden, besteht für alle im Rahmen der Selbsthilfe tätigen Personen (Bauherr, seine Angehörigen und andere unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätige Personen) grundsätzlich beitragsfreier Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Für Angehörige werden Unentgeltlichkeit und Gegenseitigkeit nicht verlangt, so dass der Versicherungsschutz für Angehörige auch dann besteht, wenn deren Arbeitsleistung vergütet werden sollte. Für andere entgeltlich am Bauvorhaben tätigen Personen ist die Zuständigkeit der BG Bau gegeben.

Bitte melden Sie als Bauherr Arbeitsunfälle, die bei Bauarbeiten tätigen Personen erleiden, durch die sie getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden, innerhalb von drei Tagen der KUVB mit dem vorgeschriebenen Vordruck (www.kuvb.de/service/unfallanzeige).“

Autor: Klaus Hendrik Potthoff
Stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Erste bayerische Verkehrssicherheitskonferenz

Am 4. Juni 2012 versammelten sich in der BMW-Welt in München über 500 Teilnehmer von Behörden, Automobilunternehmen, Verbänden und Verkehrssicherheitsorganisationen, um auf Einladung des Bayerischen Innenministeriums über die Sicherheit auf Bayerns Straßen zu diskutieren.

Über 12 % mehr Unfalltote im Jahr 2011 im Vergleich zu 2010, 780 getötete Menschen, 53.000 Verletzte und 12.000 Schwerverletzte waren im vergangenen Jahr im Verkehr zu beklagen. Dies sei so nicht hinnehmbar, so Innenminister Joachim Herrmann in seiner Begrüßungsrede im Auditorium. Die für die Menschen wie für die Wirtschaft unverzichtbare Mobilität erfordere gleichzeitig Maßnahmen, um sie sicher zu gestalten. Hier müssen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verbände enger als bisher zusammenarbeiten und sich vernetzen. Diese strategische Neuausrichtung soll mit der ersten bayerischen Verkehrssicherheitskonferenz gestartet werden.

Bayern mobil – sicher ans Ziel

Das neue Verkehrssicherheitsprogramm des Innenministeriums hat sich bis 2020 ehrgeizige Ziele gesetzt. Es will:

- die Zahl der Verkehrstoten um 30 % senken,
- die Zahl der Verkehrsunfälle weiter reduzieren,
- die Sicherheit vor allem auf den Landstraßen erhöhen,



Innenminister Joachim Herrmann informiert sich am Stand der KUVB/der Bayer. LUK über die Plakataktion „Ich trage Helm, weil ...“. Von lks. nach re.: Katja Seßlen, Minister Herrmann, Sieglinde Ludwig und Direktor Wolfgang Grote, KUVB

- besondere Unfallgefahren, wie z. B. Geschwindigkeitsverstöße und Fahren mit Alkohol, noch gezielter bekämpfen,
- besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Fußgänger und Radfahrer noch besser schützen,
- die Belange älterer Menschen verstärkt einbeziehen und
- die Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer untereinander besonders fördern.

Ein Bündel von Maßnahmen ist geplant, um diese Ziele umzusetzen. Dies geht von Empfehlungen für bessere Sichtbarkeit durch reflektierende Kleider Elemente, Prüfen der Sehfähigkeit, bessere Beschilderung, Unfallbrennpunkte an den Seiten-

streifen von Landstraßen beseitigen, Fahrradwege sicherer machen, neue Technologien für Fahrerassistenzsysteme, bis hin zu stärkerer verkehrspolizeilicher Arbeit.

Staatliche wie kommunale Stellen sind genauso gefordert wie Fachleute und alle Verkehrsteilnehmer, sich für ein Mehr an Verkehrssicherheit zu engagieren. Weitere Infos unter www.sichermobil.bayern.de



Uwe Peetz, Mitglied der Vertreterversammlung der KUVB, am Infostand mit Katja Seßlen, Aufsichtsperson bei der KUVB

Sitzungstermin

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse findet am Donnerstag, dem **19. Juli 2012**, um 9.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Rödental, Bürgerplatz 1, 96472 Rödental, statt.

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse:

Vitus Höfelschweiger

Die Sitzung ist öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Ruhland
Tel. 089 36093-111,
E-Mail: bsv@kuvb.de

Ich trage Helm,
... weil mich meine Kinder brauchen!



Und du?



Helm – was sonst?

